

## **Verordnung über die Finanzdienstleistungen Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)**

**Technische Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf mit konkreten Änderungsvorschlägen und Ergänzungen im  
Prospektrecht**

Zürich, 6. Februar 2019

# Verordnung über die Finanzdienstleistungen

## Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf das Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018<sup>1</sup> (FIDLEG),  
*verordnet:*

### 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### Art. 3 Begriffe

(Art. 3 Bst. ~~b~~, c, d, g und h und 93 FIDLEG)

~~+ Als Erwerb oder Veräußerung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräußerung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~

Der Verweis im Ingress auf Bst. b des Gesetzes kann nicht stimmen, da der Begriff der Effekte in Art. 3 E-FIDLEV nicht näher definiert wird.

Absatz 1 von Art. 3 E-FIDLEV ist zu streichen, da die Bestimmung sonst schwierige Abgrenzungsprobleme zum "Vertriebsbegriff" im KAG, welcher eben gerade abgeschafft werden soll, schaffen könnte. Mit der Wiedereinführung eines universell geltenden Angebotsbegriffs wird die "Vermittlung" obsolet; für

eine Wiedereinführung fehlt die gesetzliche Grundlage. Vermittlungstätigkeit wird überdies typischerweise nicht für einen Kunden ausgeübt, dies ist jedoch eine Voraussetzung für die Definition der Finanzdienstleistungen im Sinne des Art. 3 FIDLEG (...für Kundinnen und Kunden...).

Ob die im Erläuternden Bericht erwähnte Vermarktung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen durch in der Schweiz auftretende Vertriebsvertreter an Privatkunden reguliert werden soll, und ob dies nicht im KAG erfolgen müsste, ist eine politische bzw. andere Frage.

In jedem Fall sollte es klar sein, dass der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch einen Emittenten oder Anbieter oder auch für einen oder von einem Emittenten oder einen anderen Anbieter (etwa durch ein Bankensyndikat mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung) nicht als Finanzdienstleistung zu verstehen ist, ebenso wenig wie der Verkauf solcher Finanzinstrumente z.B. an andere Finanzdienstleister für deren Kunden. Eine Finanzdienstleistung ist lediglich dann der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzdienstleistern für deren Kunden (d.h. die Anleger/Investoren). Einer expliziten Regelung in der FIDLEG bedarf dies allerdings nicht unbedingt; vielmehr könnte dies auch in einem Erläuterungs- oder Vernehmlassungsbericht erwähnt werden. Dasselbe gilt für andere Dienstleistungen im

Corporate Finance Bereich, wie namentlich die Beratung hinsichtlich der Kapitalstrukturierung oder bei Unternehmensfusionen und –käufen.

Wenn dieser Absatz ganz gestrichen würde, wäre der Verweis auf Art. 3 Bst. c FIDLEG in Klammern zu streichen.

<sup>3-1</sup> Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.

<sup>3-2</sup> Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die:

- a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und
- b. die üblicherweise darauf abzielt, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräußern.

<sup>3-4</sup> Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet.

<sup>5-4</sup> Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG **gilt** gelten insbesondere:

- a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwertenn, Preisenn, Risikoinformationen, Kursentwicklung, oder

Steuerzahlen;

b. das bloße ~~zur~~Zurverfügungstellen faktischer Informationen;

c. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kunden oder Finanzintermediäre, wie *Corporate-Action-Informationen*, Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen.

<sup>65</sup> Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.

[...]

### **3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten**

#### **1. Kapitel: Prospekt für Effekten**

##### **1. Abschnitt: Allgemeines**

###### **Art. 43**      Prospektbegriff

(Art. 35 FIDLEG)

<sup>1</sup> Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das ~~die Anforderungen nach den Artikeln 40-46 FIDLEG erfüllt und:~~

Dieser Zusatz ist zu streichen. Gerade ausländische Prospekte, die automatisch anerkannt sind oder ausländische Prospekte die in der Schweiz verwendet

- a. von einer Prüfstelle genehmigt wurde;
- b. für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Zulassung zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz erstellt wurde und nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG noch geprüft werden muss; oder
- c. nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG als automatisch anerkannt gilt und für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz verwendet wird.

<sup>2</sup> Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, ~~auf die der Prospekt verweist~~ die mittels Verweisung nach Artikel 42 FIDLEG in den Prospekt aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Informationsdokumente, die nicht nach Absatz 1 als Prospekt gelten, dürfen keine Bezeichnung als «Prospekt nach FIDLEG» oder damit vergleichbare Bezeichnungen enthalten.

werden nach einer Prüfung durch die Prüfstelle werden nicht notwendigerweise alle Anforderungen der Art. 40-46 FIDLEG erfüllen müssen (vgl. Art. 54 FIDLEG, welcher nur *Gleichwertigkeit* voraussetzt, nicht Gleichheit, und zudem auch keinen geprüften Einzelabschluss verlangt, selbst wenn vorhanden). Für genehmigte oder zu genehmigende FIDLEG-Prospekte ist der Zusatz redundant.

Nicht jedes in einem Prospekt erwähnte, sondern lediglich "mittels Verweisung in den Prospekt einbezogene" Dokument sollte umfasst sein und den strengen Kriterien auch in Bezug auf Prospekthaftung unterliegen. Die vorgeschlagene Formulierung verhindert, dass diesbezüglich Missverständnisse entstehen.

## **Art. 44** Bestimmung der Art des Angebots

(Art. 36 Abs. 1 FIDLEG)

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des Wertes der Effekten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c FIDLEG sowie bei der Berechnung des Gesamtwertes nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG ist auf den Wert abzustellen, der von Anlegerinnen und Anlegern als Gegenleistung an den Anbieter der Effekten erbracht wird.

<sup>2</sup> Massgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Werte der Effekten in Franken nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c-e FIDLEG ist der Beginn des jeweiligen Angebots. Liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Angaben zum Emissionsvolumen oder Emissionskurs vor oder können diese nicht in Bandbreiten festgestellt werden, so ist der Zeitpunkt der Festlegung des Emissionsvolumens oder Emissionskurses massgebend.

<sup>3</sup> Der Zeitraum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG beginnt mit dem ersten öffentlichen Angebot zu laufen.

<sup>4</sup> Bei Werten oder Stückelungen, die nicht auf Franken lauten, ist der von der Schweizerischen Nationalbank bekanntgegebene Wechselkurs massgebend. Ist ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar, so kann auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel massgebenden Schweizer Bank abgestellt werden.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes nach Buchstaben e sollten z.B. verschobene Transaktionen nicht berücksichtigt werden müssen. Hintergrund dieser Regelung sind die geringe Auswirkung auf den Kapitalmarkt und die Möglichkeit für kleine Emittenten bzw. Anbieter, ohne Prospekt bis zu CHF 8 Million in einem Jahr aufnehmen zu können.

## **Art. 45** Einwilligung zur Verwendung des Prospekts

(Art. 36 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)

Die Einwilligung zur Verwendung eines gültigen Prospekts nach Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b FIDLEG muss schriftlich erfolgen, soweit sie nicht im Prospekt enthalten ist.

## **Art. 46** Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid

(Art. 37 Abs. 1 Bst. d und e FIDLEG)

<sup>1</sup> Angaben sind inhaltlich gleichwertig, wenn sie für die Anlegerin oder den Anleger eine mit dem Prospekt vergleichbare Transparenz gewährleisten.

<sup>2</sup> Zur Klärung der Gleichwertigkeit kann ein Vorabentscheid der Prüfstelle eingeholt werden. Das Gesuch um ein Vorabentscheid ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Angebot oder der beabsichtigten Zulassung zum Handel an eine Prüfstelle zu richten.

<sup>3</sup>Angaben in einem nach Schweizer Recht erstellten Angebotsprospekt gelten grundsätzlich als gleichwertig im Sinne des Art. 37 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG. Im Falle von wesentlichen Strukturveränderungen bei einem Emittenten kann die zuständige Prüfstelle zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit zusätzliche Finanzinformationen, einschliesslich die Erstellung von Pro forma Finanzinformationen verlangen, soweit dies nach den Umständen für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin möglich ist. Die zuständigen

Im Falle von öffentlichen Umtauschangeboten, bei denen ein von der Schweizer Übernahmekommission geprüfter Angebotsprospekt vorliegt, sollte in der Regel nichts Weiteres verlangt werden. Dieser Angebotsprospekt *"enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können"* (vgl. Art. 17 Abs. 1 UEV). In der Praxis wurden von der SIX Swiss



Prüfstellen erlassen Richtlinien zu Pro forma-Finanzinformationen.

[<sup>4</sup> Als wesentlich gelten Strukturveränderungen, wenn das Jahresergebnis, der Umsatz oder die Bilanz nach der Strukturveränderung voraussichtlich um mehr als 25% von der Situation unmittelbar vor der Strukturveränderung abweichen.]

Exchange für die Kotierung jedoch oft zusätzliche Finanzinformationen (z.B. zum Target, Carved-out business etc.), einschliesslich Pro forma Finanzinformationen verlangt, um den Investoren ein verlässlicheres Bild und eine verlässlichere Entscheidungsgrundlage zu liefern. Im Einzelfall soll diese Praxis von der Prüfstelle weitergeführt werden können, jedoch nur in den Fällen, in denen dies zeitlich, praktisch und ohne wesentliche Nachteile möglich ist. Im Falle eines von der Zielgesellschaft nicht unterstützten öffentlichen Kaufangebots kann es bzw. wird es unmöglich sein, an aktuelle Finanzinformationen der Zielgesellschaft zu kommen. In einem solchen Fall können Pro forma sinnvollerweise nicht verlangt werden.

Der Begriff der "wesentlichen Strukturveränderung" muss u.E. nicht zwingend in der Verordnung definiert werden und ist daher im vorgeschlagenen neuen Absatz 4 in eckigen Klammern und kursiv aufgeführt. Analog zur Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt der SIX könnte man jedoch folgendes im Erläuterungs- oder Vernehmlassungsbericht schreiben: "*Angelehnt an die Richtlinie der SIX Swiss Exchange zu komplexen finanziellen Verhältnissen sind Strukturveränderungen wesentlich, wenn Jahresergebnis, Umsatz oder Bilanzsumme nach der Strukturveränderung mehr als 25% abweichen. Eine Strukturveränderung liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:*

*wirtschaftliche Fortführung eines bereits bestehenden Unternehmens oder von Unternehmensteilen in einer neuen rechtlichen Struktur (z.B. Neugründung einer Gesellschaft, in die das bestehende Unternehmen bzw. die Unternehmensteile eingebracht werden); Fusion sowie Akquisition unter Verwendung des Erlöses aus der vorliegenden Kapitalmarkttransaktion oder durch Sacheinlage; Abspaltung von Unternehmen oder Unternehmensteilen; der Emittent setzt sich aus Gesellschaften zusammen, die unter einheitlicher Leitung standen, aber in der Vergangenheit nie konsolidierte Zahlen erstellt haben."*

**Art. 47** Ausnahme für an Schweizer Handelsplätzen zugelassene Effekten

(Art. 37 Abs. 2 und 38 Abs. 2 FIDLEG)

Kein Prospekt muss veröffentlicht werden bei der Zulassung zum Handel von Effekten, die bereits an einem anderen Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

**Art. 48** Anerkannter ausländischer Handelsplatz

(Art. 38 Abs. 1 Bst. c und 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)

<sup>1</sup> Als anerkannter ausländischer Handelsplatz gilt für die Zwecke dieser Verordnung und des 3. Titels FIDLEG jeder ausländische Handelsplatz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz als angemessen anerkannt

wurde:

- a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder
- b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle.

<sup>2</sup> Die Anerkennung nach Absatz 1 kann auf bestimmte Handelssegmente beschränkt sein.

<sup>3</sup> Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen anerkannten ausländischen Handelsplätzen oder den anerkannten Handelssegmenten solcher ausländischen Handelsplätze.

#### **Art. 49** Sinngemässe Anwendung der Ausnahmen bei der Zulassung zum Handel

(Art. 38 Abs. 2 FIDLEG)

Die folgenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gelten auch bei der Zulassung zum Handel:

- a. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a-g FIDLEG, sofern Effekten derselben Gattung bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind;

b. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben h und 1 FIDLEG.

## 2. Abschnitt: Anforderungen

### Art. 50 Prospektinhalt

(Art. 40 sowie 46 Bst. b und c FIDLEG)

Der Prospekt muss die Mindestangaben nach den Anhängen 1-5 enthalten. [Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte in den Anhängen ist nicht vorgeschrieben.](#)

### Art. 51 Anforderungen an die Rechnungslegung

(Art. 40 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 FIDLEG)

<sup>1</sup> Emittenten oder Garantie- und Sicherheitengeber müssen einen Rechnungslegungsstandard anwenden, der anerkannt ist:

- a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder
- b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle.

Der Prospekt muss lediglich vollständig (und richtig etc.) sein. Auf die Reihenfolge kommt es grundsätzlich nicht an. Evtl. ist ein Hinweis in der Verordnung sinnvoll.

<sup>2</sup> Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen generell anerkannten Rechnungslegungsstandards.

<sup>3</sup> Handelsplätze und Prüfstellen können im Einzelfall weitere Rechnungslegungsstandards anerkennen. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen dem im Einzelfall anerkannten Rechnungslegungsstandard und einem nach Absatz 1 generell anerkannten Rechnungslegungsstandard im Prospekt erläutert werden.

## **Art. 52** Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt

(Art. 41 Abs. 2 FIDLEG)

<sup>1</sup> Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen in beschränktem Umfang von den Anforderungen nach den in den Anhängen 1-5 enthaltenen Schemata abweichen.

<sup>2</sup> Sie kann die Gewährung weiterer Ausnahmen nach Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.

## **Art. 53** Verweisung

(Art. 42 und 46 Bst. d FIDLEG)

<sup>1</sup> Der Prospekt kann auf folgende Referenzdokumente verweisen:

- a. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse;
- b. Berichte des Revisionsorgans und in- oder ausländische Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind;
- c. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Anpassung rechtlicher Strukturen wie Fusion oder Abspaltung erstellt worden sind;
- d. zu einem früheren Zeitpunkt von einer Prüfstelle genehmigte und veröffentlichte Prospekte;
- e. nach Artikel 54 FIDLEG anerkannte Prospekte;
- f. weitere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente oder Informationen, insbesondere Statuten, Ad-hoc-Mitteilungen und vergleichbare ausländische Dokumente, Pressemitteilungen, ausländische Registrierungsdokumente oder Jahresberichte.

<sup>2</sup> Referenzdokumente müssen gleichzeitig, leicht und kostenlos zugänglich sein.

<sup>3</sup> Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Prospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

<sup>4</sup> Hinweise in der Zusammenfassung auf andere Abschnitte des Prospekts mit ausführlicheren oder weiterführenden Angaben gelten nicht als Verweisung im Sinne von Artikel 42 FIDLEG.

## Art. 54 Zusammenfassung

(Art. 43 und 46 Bst. b FIDLEG)

<sup>1</sup> Die Zusammenfassung enthält die Hinweise nach Artikel 43 Absatz 2 FIDLEG ~~wichtigsten~~ sowie die folgenden Angaben ~~für den~~ Anlageentscheid, namentlich:

- a. die wichtigsten Angaben zum Emittenten, wie namentlich zur zu dessen Firma, Rechtsform und Sitz ~~des Emittenten~~;
- b. die wichtigsten Angaben zu den Effekten;
- c. bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;
- d. bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Zulassung zum Handel.

<sup>2</sup> Die Zusammenfassung ist als solche zu kennzeichnen und von den anderen Teilen des Prospekts abzugrenzen.

<sup>3</sup> Der Inhalt der Zusammenfassung nach Absatz 1 Buchstaben **ba-e-d** ist in tabellarischer Form wiederzugegeben. Von der Reihenfolge der Angaben nach Absatz 1 und dem Erfordernis der Abgrenzung vom Prospekt nach Absatz 2 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Nach Art. 43 des Gesetzes hat die Zusammenfassung nicht den Zweck, den Anlageentscheid zu erleichtern, sondern den Vergleich unter ähnlichen Effekten zu ermöglichen.

Angaben zum Angebot sind nur dann erforderlich bzw. möglich, wenn tatsächlich ein öffentliches Angebot erfolgt.

Angaben zu einer Handelszulassung sind nur dann erforderlich bzw. möglich, wenn tatsächlich eine Handelszulassung erfolgt.

Der Verweis auf Buchstaben "b-e" ist nur richtig, wenn die Hinweise als Bst. a eingefügt werden. Andernfalls endet die Auflistung bei "d" und es müsste "a-d" heissen.

## Art. 55 Inhalt des Basisprospekts

(Art. 45 FIDLEG)

<sup>1</sup> Der Basisprospekt enthält mindestens:

- a. eine Zusammenfassung;
- b. die allgemeinen Angaben zum Emittenten und zu allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern;
- c. die allgemeinen Angaben zu den Effekten; sowie
- d. ein Muster für die endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Angaben im Einzelfall ergänzen.

<sup>2</sup> Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektkategorie, für die ein Basisprospekt ~~ausgestellt~~ erstellt werden ~~kann~~ wird, nach den Anhängen 1-5.

<sup>3</sup> Die Zusammenfassung eines Basisprospekts enthält nur die Hinweise nach Artikel 43 Absatz 2 FIDLEG, die Angaben nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben ~~a und b~~ sowie eine allgemeine Beschreibung der ~~jenigen Effekten oder Produkt~~ Effekten ~~kategorien~~, für welche die im der Basisprospekt beschrieben sind ~~erstellt wurde~~.

<sup>4</sup> Soll bei der Emission von diesen im Basisprospekt beschriebenen Kategorien ~~Effektkategorien~~ abgewichen werden oder kommen neue Effektkategorien dazu, so ist der Basisprospekt mit einem Nachtrag

Alternativ könnte man hier auch formulieren: "... welche unter einem Basisprospekt ausgegeben werden kann ...",

Wenn in Art. 54 E-FIDLEG kein neuer Buchstabe a (Hinweise) aufgenommen wird, sollte der Verweis lediglich auf die Angaben zum Emittenten führen.

Rein sprachliche Klarstellung.



zu ergänzen.

<sup>5</sup> Bei den Effekten nach Anhang 7 gilt Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG sinngemäss für den Nachtrag zu einem Basisprospekt.

## **Art. 56** Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt

(Art. 45 Abs. 2 FIDLEG)

<sup>1</sup> Für jedes öffentliche Angebot oder jede Handelszulassung von Effekten, die unter einem Basisprospekt emittiert werden, müssen endgültige Bedingungen erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Angaben der Zusammenfassung nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben **eb-e-d** sind für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung von Effekten in den endgültigen Bedingungen zu ergänzen oder den endgültigen Bedingungen anzufügen.

<sup>3</sup> Die endgültigen Bedingungen sind so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle zu hinterlegen.

<sup>4</sup> Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrages nachzuführen.

Wenn in Art. 54 E-FIDLEV kein neuer Buchstabe a (Hinweise) aufgenommen wird, sollte der Verweis lediglich auf die Angaben zu den Effekten, zum Angebot (falls anwendbar) und zur Handelszulassung (falls anwendbar) beschränkt sein.

### 3. Abschnitt: Erleichterungen

#### Art. 57

<sup>1</sup> Zulässige Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten in Bezug auf den Prospektinhalt sind in den Anhängen 1-5 gekennzeichnet. Jede Erleichterung bedeutet, dass auf die entsprechende Angabe verzichtet werden kann.

<sup>2</sup> Emittenten im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG sind Emittenten, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel der betreffenden Effekte:

- a. mit ihren Beteiligungspapieren während mindestens zwei Jahren im schweizerischen Leitindex aufgeführt werden;
- b. Forderungspapiere mit einem Gesamtnennwert von insgesamt mindestens eine Milliarde Franken entsprechend ausstehend haben.

<sup>3</sup> Anstelle des Emittenten können die Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten nach diesem Artikel auch von einem Garantie- oder Sicherheitengeber beansprucht werden, sofern er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

<sup>4</sup> Bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung von Regelmeldepflichten kann die Prüfstelle die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren.

Diese Kennzeichnungen gingen in der Vernehmlassungsvorlage verloren. Dies ist zu ergänzen.

Die Erklärung, was "Erleichterungen" bedeutet, könnte hilfreich sein.

## **4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen**

[...]

## **5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts**

### **Art. 59** Vollständigkeitsprüfung

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

<sup>1</sup> Die Prüfung der Vollständigkeit des Prospekts nach Artikel 51 Absatz 1 FIDLEG beschränkt sich auf die formelle Einhaltung der Vorgaben nach den Schemata in den Anhängen 1-5.

<sup>2</sup> Auf den genehmigten Dokumenten sind der Name der Prüfstelle und das Prüfdatum an gut sichtbarer Stelle zu vermerken.

### **Art. 60** Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte

(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

<sup>1</sup> Die Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, sind in Anhang 7 bezeichnet. Bei Effekten, die eine Umwandlung in andere Effekten oder einen Erwerb von anderen Effekten vorsehen, wird vorausgesetzt, dass diese anderen Effekten bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder

einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

<sup>2</sup> Der Hinweis nach Artikel 40 Absatz 5 FIDLEG ist auf dem Deckblatt des Prospekts anzubringen.

<sup>3</sup> Der Prospekt ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 spätestens innert zwei Monaten nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

<sup>4</sup> Bei Produkten mit einer Laufzeit von 90-180 Tagen ist der Prospekt innert zehn **Arbeitstagen** nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

<sup>5</sup> Bei Produkten mit einer Laufzeit von 30-89 Tagen ist der Prospekt innert fünf **Arbeitstagen** nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

## **Art. 61** Für die Hinterlegung zuständige Prüfstelle

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

<sup>1</sup> Der genehmigte Prospekt ist bei der Prüfstelle zu hinterlegen, die den Prospekt genehmigt hat.

<sup>2</sup> Die Hinterlegung kann in elektronischer Form erfolgen. Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente sind bei der gleichen Prüfstelle und in der gleichen

Vereinheitlichung (insbes. bei verschiedenen Prüfstellen in verschiedenen Kantonen etc.) wäre sinnvoll. Evtl. wären 14 Kalendertage besser.

Vereinheitlichung (insbes. bei verschiedenen Prüfstellen in verschiedenen Kantonen etc.) wäre sinnvoll. Evtl. wären 7 Kalendertage besser.

Form wie der Prospekt zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Die Hinterlegung erfolgt spätestens mit der Veröffentlichung.

<sup>4</sup> Der Basisprospekt, die endgültigen ~~Bestimmungen~~ Bedingungen in Bezug auf die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Effekten und Nachträge zum Prospekt müssen bei der gleichen Prüf Stelle hinterlegt werden wie der genehmigte Prospekt.

## **Art. 62** Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen vorliegen

(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

<sup>1</sup> Die Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG vorliegen, ist dem Anbieter oder der die Handelszulassung beantragenden Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu übermitteln.

<sup>2</sup> ~~Die Als~~ wichtigsten Informationen gelten diejenigen Informationen ~~umfassen die Mindestangaben~~ nach den Anhängen 1-5, welche ~~und~~ ~~allfällige weitere Informationen, die~~ für Investoren für den Anlageentscheid von Bedeutung sind. Sie liegen dann vor, wenn sie öffentlich verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.

<sup>3</sup> Bei Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengebern, deren Beteiligungspapiere oder Forderungspapiere an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, wird das Vorliegen der wichtigsten Informationen in Bezug auf den Emittenten vermutet. Schweizer

Es muss möglich sein, im Einzelfall von den Anforderungen nach den Anhängen 1-5 abzuweichen. Gewisse, nach den Anhängen zwar erforderliche, aber für den Entscheid der Investoren im Einzelfall irrelevante Detailinformationen sollten der Bestätigung nicht zugrunde liegen müssen.

Handelsplätze können für einzelne ihrer Handelssegmente mit geringerer Transparenz bestimmen, dass diese Vermutung nicht gilt.

<sup>4</sup> Die Bestätigung nach diesem Artikel ist der Prüfstelle zusammen mit dem zu prüfenden Prospekt einzureichen.

## 6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt

### Art. 63 Pflicht

(Art. 56 FIDLEG)

<sup>1</sup> Eine Nachtragspflicht lösen Tatsachen aus, die aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet sind, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid oder die durchschnittliche Marktteilnehmerin in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen.

~~<sup>2</sup> Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt geben werden müssen.~~

Aus weiteren Diskussionen in der Expertengruppe sowie mit Marktteilnehmern und Anwaltskanzleien ergab sich, dass diese Bestimmung zu Missverständnissen führen könnte. Ein "per se" ad hoc meldepflichtiger Tatbestand, wie etwa der Rücktritt irgendeines Verwaltungsrates, der allerdings nicht geeignet ist Marktteilnehmer in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen, sollte nicht als Nachtrag gelten und potentiell zu einer Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Tage führen. Umgekehrt sollte jedoch weiterhin eine ad hoc Meldung als Nachtrag verwendet werden können.

<sup>3-2</sup> Im Prospekt oder in den endgültigen Bedingungen vorgesehene Ereignisse wie gesellschaftsrechtliche Genehmigungen, die Festlegung von Preisinformationen oder Optionen zur Kapitalerhöhung, lösen keine Nachtragspflicht aus.

<sup>4-3</sup> Massgeblich für den Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses eines Angebots nach Artikel 56 Absatz 1 FIDLEG ist der Plan des Anbieters und der am Angebot unmittelbar beteiligten Banken und Wertpapierhäusern.

<sup>5-4</sup> ~~Die Bekanntgabe~~ Mitteilungen von Tatsachen, welche nach den Regeln des betreffenden Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes potenziell kursrelevant sind und bekanntgegeben werden, können nach Artikel 64 Buchstabe b als Nachtrag gemeldet werden. ~~nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag. Dieser~~ Ein solcher Nachtrag ist zeitgleich mit der Meldung an die Prüfstelle ~~zu hinterlegen und~~ zu veröffentlichen.

<sup>5</sup> Anstelle der Verlängerung der Angebotsfrist kann der Anbieter den Anlegern in den Angebotsbedingungen auch die Möglichkeit einräumen, Zeichnungen und Erwerbzusagen innert zwei Tagen nach dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes zurückzuziehen.

## Art. 64 Meldung

(Art. 56 Abs. 2 FIDLEG)

Siehe unten zu Absatz 4 (neu).

Siehe zu Absatz 2(alt).

Insbesondere im Bereich der strukturierten Produkte ist diese Alternative – bei gleichbleibendem Schutz der Investoren – eine wichtige Ergänzung, um der Praxis bei Absicherungsgeschäften zu entsprechen. Die genaue Regelung bzw. deren Wortlaut ist noch zu besprechen.

Der Prüfstelle sind wie folgt zu melden:

- a. Nachträge, die der Prüfung durch eine Prüfstelle bedürfen: durch Einreichung eines Begehrens um Prüfung des Nachtrags bei der Prüfstelle, die den Prospekt genehmigt hat, mitsamt dem vollständigen zu prüfenden Nachtrag;
- b. Nachträge, die keiner Prüfung durch eine Prüfstelle ~~bedarf~~bedürfen: durch Hinterlegung des Nachtrags nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG bei der Prüfstelle, bei welcher der Prospekt hinterlegt ist.

#### **Art. 65** Nachbesserung

(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

<sup>1</sup> Stellt die zuständige Prüfstelle fest, dass ein Nachtrag nach Artikel 64 Buchstabe a nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, so setzt sie eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

<sup>2</sup> Die Frist zur Nachbesserung beträgt im Falle eines öffentlichen Angebots höchstens drei, im Falle einer Zulassung zum Handel höchstens sieben Kalendertage.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle entscheidet über den nachgebesserten Nachtrag innert derselben Frist, die zur Nachbesserung angesetzt wurde.

#### **Art. 66** Veröffentlichung

(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)



<sup>1</sup> Für die Veröffentlichung von Nachträgen gelten die Artikel 64 Absätze 3-7 FIDLEG sinngemäss. Die Prüfstelle ergänzt die Liste der genehmigten Prospekte um die Nachträge dazu.

<sup>2</sup> Nachträge sind in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

### **Art. 67** Ergänzung der Zusammenfassung

(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

Eine Zusammenfassung muss nur mit den im Nachtrag enthaltenen Informationen ergänzt werden, die in ihr enthaltene Angaben betreffen, und nur wenn sie, im Zusammenhang mit dem nachgetragenen Prospekt gelesen, ohne eine Ergänzung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich würde.

## **7. Abschnitt: Prüfverfahren**

### **Art. 68** Auslösung der Frist

(Art. 53 Abs. 1 FIDLEG)

Die Frist beginnt mit Eingang des Gesuchs um Prüfung des vollständigen Prospekts.

## **Art. 69** Neue Emittenten

(Art. 53 Abs. 5 FIDLEG)

<sup>1</sup> Ein Emittent gilt bei der Prüfung seines Prospekts (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG) nicht als neuer Emittent, wenn er:

- a. innerhalb der letzten drei Jahre für von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten bei der um Genehmigung angegangenen Prüfungsstelle einen Prospekt zur Prüfung eingereicht hat; oder
- b. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

<sup>2</sup> Werden Effekten von einem Dritten sichergestellt, so können die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch von diesem Dritten erfüllt werden.

<sup>3</sup> Für die Bemessung des Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Zeitpunkt massgebend, an dem der vollständige Prospekt erstmalig zur Prüfung unterbreitet wird.

## **Art. 70** Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte

(Art. 54 FIDLEG)

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Prüfung ausländischer Prospekte nach Artikel 54 Absatz 1 FIDLEG richtet sich nach Artikel 53 FIDLEG sowie nach den Artikeln 59-62 und 77-79.

<sup>2</sup> Die Prüfstelle kann in ihrer Liste der Rechtsordnungen nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG angeben, von welcher Behörde die ausländische Genehmigung erteilt sein muss, damit der Prospekt in der Schweiz als genehmigt gilt.

<sup>3</sup> Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG [sofern diese in einer Amtssprache oder in Englisch vorliegen und gemäss Absatz 4 hinterlegt werden können](#).

Nach weiteren Gesprächen in der Expertengruppe wurde festgestellt, dass es wohl nicht sinnvoll wäre, Prospekte und Nachträge, die nicht in einer Amtssprache oder in Englisch erstellt wurden und für Schweizer Marktteilnehmer u.U. daher nicht verständlich sind, automatisch anzuerkennen. Als kumulative Voraussetzung sollte der Prospekt in einer dieser Sprachen hinterlegt werden können (und bei Verwendung in der Schweiz hinterlegt werden), sodass er für Investoren im Schweizer Markt verständlich ist.

Im Erläuterungsbericht (oder Vernehmlassungsbericht) wäre ein Hinweis sinnvoll, dass sich die materiellen und formellen Voraussetzungen (einschliesslich der Frage, ob die indikativen und/oder die endgültigen Bedingungen irgendwo im Ausland hinterlegt werden müssen) ausschliesslich nach dem ausländischen anerkannten Recht richten. In der Schweiz muss lediglich das nach dem automatisch anerkannten Recht Erforderliche hinterlegt werden. Es braucht keine Ergänzungen materieller oder formeller Art aus Sicht des Schweizer Rechts ("*ohne Weiteres*").

<sup>4</sup> Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz ~~oder~~ bzw. spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz in einer Amtssprache oder in Englisch:

- a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden;
- b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden;
- c. veröffentlicht werden; und
- d. Anlegerinnen und Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

## **8. Abschnitt: Prüfstelle**

[...]

## **2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente**

[...]

### 3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts

#### Art. 92 Prospekte

(Art. 64 Abs. 1 Bst. b und 3-7 FIDLEG)

<sup>1</sup> Elektronisch veröffentlichte Prospekte und mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente müssen während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in derselben Form zugänglich bleiben. Während dieser Dauer ist auch die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Papierversion auf Anfrage zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Bei einer elektronischen Veröffentlichung ist für die Angabe, wo Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente erhältlich sind, die Nennung einer Webseite, einer Brief- oder E-Mailadresse oder einer Telefonnummer ausreichend.

<sup>3</sup> Die Liste der Prospekte und der Nachträge dazu nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG muss so aufgebaut sein, dass sich der einzelne Prospekt und der Nachtrag dazu dem betreffenden Angebot oder der betreffenden Zulassung zum Handel zuordnen lässt. Anzugeben ist namentlich:

- a. der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person;
- b. das Genehmigungs- und Hinterlegungsdatum;
- c. die Bezeichnung der Effekten.

<sup>4</sup> Die Prospekte und die Nachträge dazu müssen während zwölf Monaten ab der Genehmigung des Prospekts auf der Liste stehen bleiben. Bei einem ausländischen Prospekt, der nach Artikel 54 Absatz 2 FIDLEG als

genehmigt gilt, beginnt die Frist mit dessen Hinterlegung.

### **Art. 93**      Prospekte kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 64 Abs. 3 und 65 Abs. 2 FIDLEG)

<sup>1</sup> Als Sitz des Emittenten gilt bei kollektiven Kapitalanlagen der Sitz der Fondsleitung respektive der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) oder des Vertreters.

<sup>2</sup> Prospekte kollektiver Kapitalanlagen sind stets in einem einzigen Dokument zu verfassen.

### **Art. 94**      Änderungen mit Effekten verbundener Rechte

(Art. 67 FIDLEG)

<sup>1</sup> Sehen die Bedingungen bei der Emission von Effekten, die in der Schweiz auf der Basis eines Prospekts öffentlich angeboten werden und für die keine Zulassung zum Handel an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz besteht, keine Regelung zur Form der Bekanntgabe von Änderungen mit den Effekten verbundener Rechte vor, so sind solche Änderungen in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

<sup>2</sup> Die Fristen für die Bekanntgabe nach Absatz 1 richten sich nach den

Bedingungen der betreffenden Effekten.

#### 4. Kapitel: Werbung

##### Art. 95

<sup>1</sup> Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden.

<sup>2</sup> Für sich alleine nicht als Werbung gelten:

- a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen;
- b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind;
- c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister;
- d. Berichte in der Fachpresse.

<sup>3</sup> ~~Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die~~

Diese Verordnungsbestimmung ist problematisch und sollte gestrichen werden. Zum einen ist eine

~~notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~

[...]

## 2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

[...]

### Art. 108      Prospekt für Effekten

(Art. 95 FIDLEG)

<sup>1</sup> Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines genehmigten Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA.

<sup>2</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen zum Emissionsprospekt (Art. 652a und Art. 1156) des Obligationenrechts in

Verordnungsbestimmung für ein Verbot ungeeignet; ein solches hätte im Gesetz selbst geregelt werden müssen. Des Weiteren würden Werbung und Angebote, zwei unterschiedliche Konzepte, in einem Absatz vermengt.

Wir verstehen diese Bestimmung so, dass im ersten halben Jahr nach Zulassung einer Prüfstelle zwar noch altrechtliche Prospekte verwendet werden können, jedoch neue FIDLEG Prospekte ebenfalls erstellt und zur Genehmigung eingereicht werden können.

Mit Eintritt der Pflicht gemäss Abs. 1 verlieren altrechtliche Prospekte, insbesondere auch bei einem Schweizer Handelsplatz registrierte Emissionsprogramme bzw. Basisprospekte, ihre Gültigkeit.

Die Ergänzung soll klarstellen, dass die Prospektvorschriften der betreffenden Handelsplätze



der Fassung vom 16. Dezember 2005<sup>11</sup> (Art. 652a) ~~und~~ bzw. in der Fassung vom 1. Januar 1912<sup>12</sup> (Art. 1156) für öffentliche Angebote in der Schweiz sowie die betreffenden Prospektvorschriften der Regularien der betreffenden Handelsplätze für eine Zulassung zum Handel, soweit kein Prospekt gemäss diesem Gesetz erstellt wird.

noch Anwendung finden, soweit kein FIDLEG Prospekt produziert wird. Mit einem reinen OR-Prospekt (652a/1156 OR) soll auch in den ersten sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA keine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz möglich sein.

In Bezug auf die relevante Fassung des OR wäre zu prüfen, wann die Prospektpflicht für Anleiheobligationen eingeführt bzw. in Art. 1156 OR geregelt wurde.

## Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere

- [\[\\*\] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG](#)
- [\[#\] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG](#)
- [\[×\] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung](#)
- [\[∞\] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot](#)
- [\[◇\] Erleichterung bei Bezugsrechtsemission](#)

Hinweis: Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Hinweis: Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

Der Prospekt für Beteiligungspapiere muss folgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (Cover Page): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

### **1 Zusammenfassung (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen)**

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;

Ergänzt wie bei Schema Forderungsrechten.

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;

1.4 Firma des Emittenten;

1.5 Sitz des Emittenten;

1.6 Rechtsform des Emittenten;

1.7 Art der Beteiligungspapiere;

1.8 Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN, etc.);  
~~Valorenummer;~~

~~1.8~~ — ISIN;

~~1.9~~ — Tickersymbol;

~~1.10~~9 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;

~~1.11~~10 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;

~~1.12~~11 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

**2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)**

Analog Forderungspapiere etc.

Nur sofern vorhanden.

Zum Begriff "Registrierungsformular" siehe Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG.

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

## 2.1 Risiken

2.1.1 Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

## 2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.2. Firma des Emittenten;

2.2.3. Sitz des Emittenten;

2.2.4. Ort der Hauptverwaltung des Emittenten, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt; [#]

2.2.5. Rechtsform des Emittenten; [#]

2.2.6. Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht; [◇][#]

2.2.7. Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist; [◇][#]

2.2.8. Zweck des Emittenten (~~Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen~~) gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes; [◇][#]

Nur relevant, falls nicht mit Sitz identisch.

Vereinheitlichung mit Anhang für Forderungspapiere etc.

2.2.9. Datum der Statuten; [#]

2.2.10. sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer; [◇][#]

2.2.11. ~~Falls~~-falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur. [◇] [#]

### 2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

#### 2.3.1 Personelle Zusammensetzung[#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (der~~ Verwaltungsrats, ~~-,~~ Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, etc.) ~~des Emittenten~~;
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) ~~des Emittenten~~;
- ~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;~~
- ~~4.~~3. allfällige weitere Organe ~~des Emittenten~~ (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
- ~~5.~~4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
- ~~6.~~5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

Bereits in Ziff. 2.3.5. gefordert. Nicht notwendigerweise ein Organ bei allen (insbes. ausl.) Emittenten.

### 2.3.2 Funktion und Tätigkeiten[#]

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;
2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;
3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;
4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

### 2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);

2. Falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

#### 2.3.4 Effekten und Optionsrechte<sup>[#]</sup>

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;
2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;
3. Falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;
4. Allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

#### 2.3.5 Revisionsorgan oder Hinweis auf ein Opting-out

1. ~~Name bzw.~~ Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, ~~welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat.~~
2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
3. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt,

Emittenten, die z.B. nach Art. 727a Abs. 2 OR auf eine Revision verzichtet haben, muss es trotzdem möglich sein, für ein rein öffentliches Angebot einen Prospekt zu veröffentlichen.

Es hat nicht immer einen Jahresabschluss im Prospekt,

so ist dies anzugeben;

4. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

## 2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1-2.4.7 erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, welche—soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft ~~des Emittenten~~ von wesentlicher Bedeutung sind ~~(vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.7)~~.
2. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind, besonderer Hinweis darauf.
3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten ~~des Emittenten~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

### 2.4.1 Haupttätigkeit [◇][#]

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen ~~Arten bzw. Bereiche der Investmenttätigkeit~~.
2. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

### 2.4.2 Nettoumsatzerlöse [◇][#]

Aufnahme der geforderten wesentlichen Aussichten bereits in der Überschrift.

Vereinheitlichung mit Anhang für Forderungspapiere.



1. Nettoumsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre;
2. Die Nettoumsatzerlöse sind nach Geschäftsfeldern (Produkte- oder Dienstleistungsbereiche, gegebenenfalls Aufteilung nach geografischen Märkten) aufzuführen; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der massgebenden Nettoumsatzerlöse unwesentlich ist.

#### 2.4.3 Standort und Grundbesitz [\[◇\]\[#\]](#)

Soweit wesentlich ~~für die Geschäftstätigkeit~~: Angaben über Standort und Bedeutung der Schwerpunktbetriebe und kurze Angaben über den Grundbesitz. Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.

#### 2.4.4 Patente und Lizenzen [\[#\]](#)

Soweit wesentlich: Angaben zu ~~etwaigen~~ Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

#### 2.4.5 Forschung und Entwicklung [\[◇\]\[#\]](#)

Soweit wesentlich, Beschreibung der während der letzten drei Geschäftsjahre gestarteten und abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

#### 2.4.6 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;
2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine

entsprechende Negativerklärung abzugeben.

#### 2.4.7 Personalbestand [\[◇\]\[#\]](#)

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum ~~Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der letzten drei Geschäftsjahre.~~

#### ~~2.4.8 Mitarbeiterbeteiligung~~

~~Möglichkeit der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.~~

### 2.5 Investitionen

#### 2.5.1 Getätigte Investitionen [\[◇\]\[#\]](#)

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

#### 2.5.2 Laufende Investitionen [\[#\]](#)

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Investitionen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

#### 2.5.3 Bereits beschlossene Investitionen [\[#\]](#)

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die ~~von den Leitungsorganen des Emittenten~~ bereits fest beschlossen sind und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

Verschiebung zu "2.6 Kapital und Stimmrechte".

Im Vordergrund stehen die wesentlichen Investitionen und nicht das bewilligende Organ. Das soll durch die Streichung verdeutlicht werden.

## 2.6 Kapital und Stimmrechte

### 2.6.1 Kapitalstruktur

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;
2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben;

### 2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und sämtlicher Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

### 2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;
2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung des zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;

3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

#### 2.6.4 Anteil- bzw. Genussscheine [\[◇\]\[#\]](#)

Bei Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

#### 2.6.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten [\[◇\]\[#\]](#)

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen;
2. sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;
3. sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;
4. sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

#### 2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung [\[◇\]\[#\]](#) (~~[\*]~~ bei rein öffentlichem Angebot)

Generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Prospektes. Zur Verschuldung zählen auch ~~und~~ Eventualverbindlichkeiten, diese sind von den Schulden abgegrenzt darzustellen.

#### 2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen [\[◇\]\[#\]](#)

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

#### 2.6.8 Traktandierung [\[◇\]\[#\]](#)

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

#### 2.6.9 Eigene Beteiligungspapiere [\[◇\]\[#\]](#)

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist ~~mehr als 50% der Stimmrechte hält~~.

#### 2.6.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach Artikel 120 ff. der

Konformität der Formulierungen in den anderen Anhängen.

Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015<sup>17</sup> (FinfraG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015<sup>18</sup> aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

#### 2.6.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5 % überschreiten.

#### 2.6.12 Öffentliche Kaufangebote [\[x\]](#)

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Artikel 135 f. FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

#### 2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

#### [2.6.14 Mitarbeiterbeteiligung \[◇\]\[#\]](#)

[Möglichkeit der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.](#)

Soweit die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme nicht aufgrund möglicher Verwässerung oder grösserem Mittelabfluss für die Anleger wesentlich sind, sollte auf deren Darstellung verzichtet werden können.

## 2.7 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

## 2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch ~~über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten~~ folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten:

Dieser Einschub nimmt die Formulierung von Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 FIDLEG (*letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten*) auf.

Diese Vorgabe ist als Transparenznorm zu verstehen. D. h. es soll jeweils offengelegt werden, was vorliegt – idealerweise die letzten vollen drei Geschäftsjahre. Was nicht vorhanden ist, muss nicht extra erstellt werden. Gesellschaften sollen nicht vom Kapitalmarkt abgehalten werden.

### 2.8.1 Jahresabschlüsse

1. Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den ~~Für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen,~~ ~~sofern der Emittent seit drei Jahren besteht.~~ Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse

entsprechend.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

#### 2.8.2 Aktuelle Bilanz

3. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.8.~~2~~3 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.
4. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.8.~~2~~3 ff. niedergelegten Regeln enthält.

#### 2.8.~~2~~3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die ~~drei~~im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

#### 2.8.~~3~~4 Stichtag

Die Art und Weise der Bilanzierung von Immobilien sollte durch die Vorgaben des vorgegebenen "anerkannten" Rechnungslegungsstandards bestimmt werden, weshalb diese Bestimmung obsolet ist.



Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der

Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

#### 2.8.4-5 Zwischenabschluss ([\*] bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

1. Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.
2. Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

#### 2.8.5-6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.
2. Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle ~~zu~~erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.
3. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Siehe Art. 46 Abs. 3 E-FIDLEV.

## 2.9 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezügliche Beschränkungen, und
2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.
3. Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungspapiere geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

## 3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden: Angabe des höchstmöglichen Ausgabepreises und die Kriterien und Bedingungen, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Ausgabepreis und Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

### 3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten, ~~die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden.~~

Siehe Art. 40 Abs. 4 FIDLEG. Das kann bei Beteiligungspapieren auch relevant sein. Siehe auch Anhang für Forderungspapiere.

## 3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

## 3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

## 3.4 Beschränkungen

### 3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

### 3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit ([Transfer Restrictions](#))

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ~~für den Zeitraum ab erstem Handelstag. Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.~~

### 3.4.3 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

### 3.4.4 Valorenummer, ISIN und Handelswährung

1. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer der Beteiligungspapiere;~~

~~2. ISIN der Beteiligungspapiere;~~

~~3.~~2. Handelswährung(en) der Beteiligungspapiere.

Nur sofern vorhanden.

Relevant bei Dual-Listings; z.B. CHF in der Schweiz, USD in New York.

### 3.5 Angaben über das Angebot [\[∞\]](#)

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

#### 3.5.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

#### 3.5.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

#### 3.5.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

1. Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

2. Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

#### 3.5.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

1. Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.
2. Falls die Effekten bereits ~~an anderen Börsen zum Handel~~ zugelassen sind oder deren Zulassung ~~an anderen Börsen zum Handel zum Zeitpunkt der Kotierung~~ beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden ~~Börsen Handelsplätze~~ anzugeben.
3. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl — falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

#### 3.5.5 Zahlstelle(n)

Angaben über die Zahlstelle(n), falls anwendbar.

#### 3.5.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgliedert nach den wichtigsten Ver-

wendungszwecken.

### 3.5.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

#### Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

### 3.5.7-8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;
2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;
3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

### 3.5.8-9 Ausgestaltung der Effekten

Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht);

1. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
2. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der ~~börsenmässigen~~ Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;

3. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

#### **4 Verantwortung für den Prospekt**

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

- 4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen ;
- 4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

## Mindestinhalt des Prospektes

### Schema für Forderungspapiere (exkl. Derivate)

[\*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG

[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG

[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung

[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot

[±] Erleichterung bei geringer Kapitalisierung über einen Handelsplatz

Hinweis: Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Hinweis: Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekte(Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

~~Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt [an prominenter Stelle 1 auf der Deckseite] darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist. Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.~~

Der Prospekt für Forderungspapiere muss folgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (Cover Page): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird: auf der ersten Seite (Cover Page) der Hinweis, dass der Prospekt noch nicht geprüft ist, der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

**1 Zusammenfassung {(in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen)}**

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:



1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.:-

1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.:

1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.:

1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.:

1.7 Hinweis (gut sichtbar und an prominenter Stelle), sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten und/oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird (Art. 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>19</sup> [RAG] i.V.m. Artikel 2 der Bekanntmachungsverordnung RAB vom 23. August 2017 [BekV-RAB]). [x]

1.8 *Bei einem Prospekt:*

Art der Forderungspapiere.:

*Bei einem Basisprospekt:*

Art derjenigen Effekten- bzw. ~~Produkttypen~~Produktekategorien, welche im Basisprospekt beschrieben sind.:

1.9 *Bei einem Prospekt:*

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummer (Valorenummer, ISIN, etc.).:

*Bei einem Basisprospekt:*

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

#### 1.10 *Bei einem Prospekt:*

Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot.

##### *Bei einem Basisprospekt:*

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

#### 1.11 *Bei einem Prospekt:*

Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung.

##### *Bei einem Basisprospekt:*

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

#### 1.12 *Bei einem Prospekt:*

Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

##### *Bei einem Basisprospekt:*

1. Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].
2. Hinweis, dass die endgültigen Bedingungen so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

## 2 **Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und**

Zum Begriff "Registrierungsformular", siehe Art.

## Sicherheitengeber (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

### **2.1 Risiken**

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber und seine/ihre Branche.

### **2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber**

1. 2.2.1 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
2. 2.2.2 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
3. 2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt [#]
4. 2.2.4 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber [#]
4. 2.2.5 Rechtsordnung, die auf Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der er besteht / sie bestehen [#]
5. 2.2.6 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern diese nicht unbestimmt ist [#]
6. 2.2.7 Zweck des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes [#]
7. 2.2.8 Datum der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages des Emittenten und

44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG.

Vereinheitlichung mit Anhang für Beteiligungspapiere.

allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber [\[#\]](#)

8. [2.2.9](#) Sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer betreffend den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber [\[#\]](#)
9. [2.2.10](#) Falls Emittent und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Teil eines Konzerns ist bzw. sind: Darstellung der operativen Konzernstruktur [\[#\]](#)
10. [2.2.11](#) Falls möglich oder vorgesehen: Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel

### 2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber ein Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, so sind die Angaben sinngemäss aufzuführen

#### 2.3.1 Personelle Zusammensetzung [\[#\]](#)

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (der~~ Verwaltungs\_rats, Geschäftsführungs\_-, etc. und Aufsichtsorgane));
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung);
3. ~~der Revisionsstelle (Firma, Sitz);~~
4. 3. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
5. 4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

Diese Information wird bereits an anderer Stelle des Prospektes wiedergegeben.

~~6.5.~~ der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

### 2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber oder Hinweis auf ein Opting-out

1. ~~Name bzw.~~ Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans; ~~welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat;~~
2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
3. Hinweis (gut sichtbar und an prominenter Stelle), sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten und/oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird (Art. 8 RAG<sup>21</sup> i.V.m. Art. 2 BekV-RAB~~);~~
4. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
5. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

### 2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen. ~~Für andere Emittenten sind die Angaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekte von wesentlicher Bedeutung sind~~

Emittenten, die auf eine Revision verzichtet haben, muss es trotzdem möglich sein, für z.B. ein rein öffentliches Angebot einen Prospekt zu veröffentlichen.

- 1 Die gemäss Ziff. 2.4.1.-2.4.3. erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von wesentlicher Bedeutung sind;
- 2 falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.
- 3 Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten ~~Perspektiven~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

#### 2.4.1 Haupttätigkeit[#]

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen;
2. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

#### 2.4.2 Patente und Lizenzen[#]

Soweit wesentlich: ~~Soweit für einen Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengeber von besonderer Bedeutung.~~ Angaben zu Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

#### 2.4.3 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;
2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

### 2.5 **Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder**

Vereinheitlichung mit Anhang für Beteiligungspapiere.

## Sicherheitsgeber

Bei einer Sonderzweckgesellschaft (~~≠~~ *Special Purpose Vehicle*) genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitsgeber

### 2.5.1 Kapitalstruktur[#]

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;
2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben;

### 2.5.2 Ausstehende Anleihen[#]

4. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;
5. Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

### 2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere[#]

Anzahl der vom Emittenten bzw. allfälligen Garantie- oder Sicherheitsgebern oder in seinem/deren Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner/deren Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an welcher der Emittent bzw. allfällige Garantie- oder Sicherheitsgeber mehrheitlich beteiligt ist. Anzahl

Einheitliche Formulierung mit z.B. dem Schema für Beteiligungsrechte.

~~der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist.~~

## 2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Bei einer Sonderzweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle) genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ~~folgende Informationen:~~

### 2.6.1 Jahresabschlüsse

1. Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für die letzten vollen zwei~~Für die letzten vollen drei~~ Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellt und vom Revisionsorgan geprüft Jahresabschlüssen, ~~sofern der Emittent seit drei Jahren besteht.~~ Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.
2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der ~~Beteiligungspapiere~~ Forderungspapiere von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

Vgl. Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 FIDLEG.

Die Art und Weise der Bilanzierung von Immobilien sollte durch die Vorgaben des vorgegebenen "anerkannten" Rechnungslegungsstandards bestimmt werden, weshalb diese Bestimmung



## 2.6.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.2-3 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.
2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.2-3 ff. niedergelegten Regeln enthält.

## 2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den ~~im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten~~ Bericht des Revisionsorgans ~~des letzten~~ für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

## 2.6.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

## 2.6.5. Zwischenabschluss [x]([\*] bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

1. Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

2. Für die Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

## ~~2.6.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang des Emittenten und allfälliger Garantie~~

obsolet ist.

Bereits durch andere Bestimmungen abgedeckt, v.a. durch Ziffer 2.4. Absatz 3 (wesentliche

~~oder Sicherheitengeber~~

~~Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung des Umsatzes und anderer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben.~~

#### 2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

~~1. Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~

~~2.1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind.~~

~~3.2. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.~~

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.

### 3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden: Angabe des höchstmöglichen Ausgabepreises und die Kriterien und Bedingungen. ~~Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden, so muss dieser den~~

Geschäftsaussichten) und zusätzlich durch die neue Ziffer 2.6.5. Zwischenabschluss – vgl. auch den Anhang für Beteiligungspapiere.

~~höchstmöglichen Ausgabepreis und die Kriterien und Bedingungen nennen~~, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Ausgabepreis und Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

### 3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten, ~~die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden~~.

### 3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

### 3.3 Rechte

*Bei einem Prospekt:*

1. Die Emissionsbedingungen der Effekten sind ~~im Prospekt~~ vollständig aufzuführen.

*Bei einem Basisprospekt:*

2. Die ~~vollständigen~~ allgemeinen Emissionsbedingungen und ein Muster der endgültigen Bedingungen ~~ist~~ sind aufzuführen

#### 3.3.1 Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit

Gesamtbetrag des Forderungspapiers. Ist dieser Betrag nicht festgesetzt oder kann er erhöht werden (zum Beispiel durch Aufstockung), so muss dies erwähnt werden.

#### 3.3.2 Währungen

Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emission-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben.

#### 3.3.3 Nominalbetrag

Nominalbetrag der Effekten

### 3.3.4 Stückelung

Stückelung (Denomination) der Effekten.

### 3.3.5 Rücknahmepreis

Rücknahmepreis der Effekten. Falls der Rücknahmepreis auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel.

### 3.3.6 Zinssatz

Zinssatz, bei Forderungspapieren mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

### 3.3.7 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

### 3.3.8 Laufzeit und Rückzahlung

Laufzeit der Effekten und Modalitäten der ~~Tilgung~~Rückzahlung.

### 3.3.9 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

### ~~3.3.10 Steuern~~

~~Allfällige Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden, sowie Angaben über eine etwaige Übernahme von Quellensteuern durch den Emittenten~~

Verschieben zu 3.14. mit (A) Ergänzung von "Schweizer Quellensteuern" und (B) Streichung von ", sowie Angaben über eine etwaige Übernahme von Quellensteuern durch den Emittenten", da dies (i) falls rechtlich möglich zugunsten der Investoren wäre und (ii) in der Schweiz bei Quellensteuern unter geltendem Recht nichtig wäre.

### 3.3.11 Sicherstellung

1. Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.
2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf die Sicherstellung anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.
- ~~2.~~3. Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen.

Falls der vollständige Wortlaut des Sicherungsversprechens keinen klaren Aufschluss über die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Sicherheit vermittelt, ist dieser durch eine Beschreibung im Prospekt zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufnahme des vollständigen Wortlauts kann die Prüfstelle auf entsprechendes Gesuch hin entbinden, sofern dieser sehr umfangreich ist und stattdessen in den Prospekt eine Zusammenfassung aufgenommen wird. Zusätzlich muss den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt werden, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.

3. Staatsgarantien: Bei Emittenten mit Staatsgarantie kann im Prospekt auf die entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im Prospekt sind klare Angaben über den Inhalt der Staatsgarantie zu machen. Dabei ist dem Anleger namentlich darüber Aufschluss zu erteilen, ob die Staatsgarantie auch die spezifischen Effekten sicherstellt oder nicht. Der Text der Staatsgarantie ist vollständig im Prospekt abzudrucken, falls nicht auf bestimmte Artikel eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes, welches den genauen Umfang der Staatsgarantie enthält, verwiesen werden kann. Angaben über die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat sind im Prospekt offenzulegen.
4. Keep-Well-Agreement: Im Prospekt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt, und es muss im Prospekt über die Natur und die Verbindlichkeit des Keep-Well-Agreements Aufschluss gegeben werden, sollte dies nicht aus dem Wortlaut des Keep-Well-

Vereinheitlichung mit Anhang für Derivate.

Agreements klar hervorgehen.

Im Prospekt ist namentlich zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- rechtliche Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den Emittenten;
- Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den einzelnen Anleger, namentlich, ob das *Keep-Well-Agreement* direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann;
- Abänderbarkeit des *Keep-Well-Agreements* durch die Vertragsparteien, insbesondere die Frage der Zustimmung Dritter;
- Abänderung des *Keep-Well-Agreements* als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung;
- Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das *Keep-Well-Agreement* abschliessenden Gesellschaft.

### 3.3.12 Nachrangigkeit

Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

### 3.3.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

~~Rechtsordnung, nach der die Effekten begeben wurden, d~~Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

### 3.3.14 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen

Angaben über die Zahl-, Berechnungs- bzw. Ausübungsstelle, falls anwendbar.

### 3.3.15 Trustee

Siehe Anhang für Derivate.

Falls zwischen Emittent und Obligationären ein Treuhänder eingeführt wird (Trusteeonstruktionen), sind im Prospekt die folgenden Angaben zu machen:

1. Kurzportrait des Treuhänders;
2. Kompetenzen des Treuhänders;
3. Bedingungen für den Wechsel des Treuhänders;
4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand des Treuhandvertrags sowie Hinweis, wo die entsprechenden Verträge zur Einsicht aufliegen.

#### 3.3.16 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrecht);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
3. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;
4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

### 3.4 Wandelanleihen und austauschbare Forderungsrechte

Falls anwendbar

### 3.4.1 Wandel- und Austauschbedingungen

Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten sind die detaillierten Wandel- bzw. Austauschbedingungen in den Prospekt aufzunehmen, wobei namentlich auf die Möglichkeiten hinzuweisen ist, wie die Bedingungen und das Verfahren geändert werden können.

### 3.4.2 Basiswerte

*Zum Handel zugelassene Basiswerte:*

~~1.~~—Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten, welche sich auf Beteiligungsrechte beziehen, die bereits an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, müssen die folgenden Angaben über diese Effekten in den Prospekt aufgenommen werden:

1. Firma und Domizil des Emittenten des Basiswerts;
2. Wertpapierkennnummern des Basiswerts (Valorenummer, ISIN, etc.)
3. Übertragbarkeit des Basiswerts und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit sowie Angabe der Titelart (z.B. Namenpapier);
4. Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Wertentwicklung des Basiswerts eingeholt werden können
5. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte, welche sich auf die Emittenten des Basiswerts beziehen, während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können.

*Nicht zum Handel zugelassene Basiswerte:*

~~2.~~—Sind die Beteiligungsrechte, auf die sich eine Wandelanleihe oder ein austauschbares Forderungsrecht bezieht, nicht an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen und wird deren Handelszulassung auch nicht gleichzeitig beantragt, so müssen im Prospekt alle erforderlichen Angaben



über diese Beteiligungsrechte gemacht werden, die es dem Anleger nach Auffassung der Prüfungsstelle ermöglichen, sich ein Urteil über diese Beteiligungsrechte zu bilden.

### **3.5 Optionsanleihen**

Falls anwendbar

#### ~~3.5.1 Anleihebedingungen~~

~~Bei Optionsanleihen hat der Prospekt die vollständigen Angaben über den Valor und die Anleihebedingungen gemäss diesem Schema zu enthalten.~~

#### ~~3.5.2 Optionsbedingungen und Angaben über den Basiswert~~

Bei Optionsanleihen hat der Prospekt die vollständigen Angaben über die Effekten und die Optionsbedingungen sowie alle vorgesehenen Angaben über den Basiswert gemäss Schema "Derivate" zu enthalten.

### **3.6 Asset Backed Securities**

Falls anwendbar

#### 3.6.1 Zusammenfassung der Transaktion

Die als Einleitung dienende Zusammenfassung [der Transaktion \(Transaction Summary\)](#) soll die Anleger in leicht verständlicher Form über die zentralen Charakteristiken und die Struktur der Transaktion orientieren. Sie soll sowohl über die mit dem Erwerb der Effekten verbundenen Risiken als auch über die Möglichkeit der Durchsetzung der Anlegerrechte Auskunft geben.

In der Zusammenfassung ist zudem auf die detaillierten Informationen im Prospekt zu verweisen und das Zusammenspiel von verschiedenen Dokumenten kurz zu erläutern.

#### 3.6.2 Transaktionsübersicht

Die Transaktionsübersicht soll die folgenden Angaben behandeln:

1. Beschreibung der Hauptelemente der Transaktion (insbesondere Struktur der

Sonst weitgehend repetitiv, da bereits von anderen Ziffern abgedeckt.

Transaktion, die daran beteiligten Parteien und deren Funktion sowie finanzielle Interessen an der speziellen Struktur, Geldfluss (Liquidität), *Credit Enhancement* sowie das Verfahren zur ordentlichen oder vorzeitigen Beendigung der Transaktion);

2. Beschreibung der als Sicherheit dienenden Pfänder bzw. Aktiven sowie der damit verbundenen Risiken;

3. Angaben zur Wertentwicklung der Assets, Grad der Besicherung/Sicherheitsmarge im Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und die Ausfallraten für das gesamte Portfolio und pro Asset-Klasse. Die Daten sind — soweit vorhanden — für den Zeitraum der letzten drei Jahre anzugeben, wobei Erfahrungswerte für gleichgeartete Portfolios heranzuziehen sind, wenn das verbrieft Portfolio selber noch nicht während drei Jahren besteht;

4. Beschreibung der mit der Struktur der Transaktion verbundenen Risiken einschliesslich des Drittparteirisikos;

5. Beschreibung der rechtlichen Risiken;

6. Beschreibung aller sonstigen signifikanten Risiken, welche mit der Struktur und mit den als Sicherheit dienenden Aktiven verbunden sind.

### **~~3.7 — Ausgestaltung der Effekten~~**

~~1. Art der Ausgestaltung der Effekten; falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt.~~

~~2. Falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten am Handelsplatz und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden.~~

~~3. Falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.~~

Bereits in 3.3.16 abgedeckt.

### **3.8 Publikation**

1. Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden.
2. Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Webseite erfolgen, so muss im Prospekt die Webseite bezeichnet werden.

### **3.9 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit**

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ([Transfer Restrictions](#)).

### **3.10 Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN, etc.)**

[Sofern vorhanden](#): Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN etc.)

### **3.11 Settlement Datum**

Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins bei Ausübung von Wandel- oder anderweitigen Rechten oder Verfall der Effekten.

### **3.12 Angaben über die Handelszulassung [\[x\]](#)**

#### 3.12.1 Handelsdauer

[Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags.](#)

#### 3.12.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (Denomination) gehandelt werden kann.

### **3.13 Angaben über das Angebot [\[∞\]](#)**

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

#### 3.13.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

### 3.13.2 Ausgabepreis

Ausgabepreis der Effekten.

### 3.13.3 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

1. Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.
2. Falls die Effekten bereits zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden Handelsplätze anzugeben.
3. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl — falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

### 3.13.4 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

### 3.13.5 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

~~Es ist d~~Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts ~~hinzuweisen~~.

### 3.14 Steuern

Allfällige Schweizer Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden.

#### **4 Verantwortung für den Prospekt**

~~Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;

4.2 Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Basisprospekt bezieht sich die Aussage, dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, nur auf die Angaben im Registrierungsformular.

## Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate

[\[\\*\] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG](#)

[\[#\] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG](#)

[\[x\] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung](#)

[\[∞\] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot](#)

Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angabe über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

Bei Verwendung eines Basisprospekts können insbesondere die produktspezifischen Bedingungen, die produktspezifische Beschreibung der Effekten und die Angaben zu den produktspezifischen Risiken auch in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.

~~Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt [an prominenter Stelle 1 auf der Deckseite] darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist. Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.~~

~~Auf der ersten Seite des Prospekts ist an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass das Derivat~~

~~— keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht;~~

~~— ein Emittentenrisiko aufweist, und~~

~~— gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.~~

Der Prospekt für Derivate (strukturierte Produkte / Hebelprodukte) muss im Weiteren folgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (Cover Page): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird: auf der ersten Seite (Cover Page) der Hinweis, dass der Prospekt noch nicht geprüft ist, der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

Auf der ersten Seite des Prospekts (Cover Page) an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben: Hinweis darauf, dass das Derivat:

— keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht;

— ein Emittentenrisiko aufweist, und

— gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.

### **1 Zusammenfassung (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen)**

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist.

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss.

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.

1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber (~~z.B. Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH~~)

1.7 *Bei einem Prospekt:* Art der Effekten.

*Bei einem Basisprospekt:* Art derjenigen Effekten, welche im Basisprospekt beschrieben sind.

Die Art der Effekten kann gemäss der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verband für Strukturierte Produkte (SVSP) mit Kapitalschutzprodukte, Renditeoptimierungsprodukte, Partizipationsprodukte, Hebelprodukte, oder Produkte mit Referenzschuldner angegeben werden.

1.8 *Bei einem Prospekt:*

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.).

*Bei einem Basisprospekt:*

~~Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Wertpapierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.) der~~wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in ~~die~~den endgültigen Bedingungen ~~aufgenommen wird~~ergänzt werden.

1.9 *Bei einem Prospekt:*

Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot.

*Bei einem Basisprospekt:*

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden~~Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.~~

~~Bei den wichtigsten Angaben zum Angebot handelt es sich um folgende Angaben:~~

— ~~Angebotsfrist,~~

Siehe Anhang für Forderungspapiere.



- ~~Zahlung und Lieferung,~~
- ~~Verkaufsbeschränkungen.~~

#### 1.10 Bei einem Prospekt:

Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung.

Bei einem Basisprospekt: Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden~~Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.~~

~~Bei den wichtigsten Angaben zur Handelszulassung handelt es sich um folgende Angaben:~~

- ~~Handelsplatz,~~
- ~~geplanter erster Handelstag,~~
- ~~Art der Handelszulassung (Kotierung oder Zulassung zum Handel).~~

#### 1.11 Bei einem Prospekt:

- Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Bei einem Basisprospekt:

- Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].
- Hinweis, dass die endgültigen Bedingungen so bald als möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

## 2 **Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und**

## Sicherheitengeber (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.~~Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.~~

### 2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber und seine/ihre ~~und seine~~ Branche.

### 2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber

2.2.1 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.2.2 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt. [#]

2.2.4 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber. [#]

2.2.5 Rechtsordnung, die auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der er besteht / sie bestehen. [#]

2.2.6 Datum der Gründung und der vorgesehenen Dauer des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern diese nicht unbestimmt ist. [#]

2.2.7 Zweck des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes ~~Zweck des Emittenten.~~

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

[#]

2.2.8 Datum der Statuten oder des Gesellschaftsvertrags des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber. [#]

2.2.9 Sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer betreffend den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber. [#]

2.2.9 Falls Emittent und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Teil eines Konzerns ist bzw. sind~~Teil eines Konzerns ist~~: Darstellung der operativen Konzernstruktur. [#]

**2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber**

2.3.1 Personelle Zusammensetzung [#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des — geschäftsführenden — Organs —~~ (~~der Verwaltungsrats~~Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, etc.);
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung);
3. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber oder Hinweis auf ein Opting-out

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, ~~welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat.~~

2. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

3. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

## **2.4 Geschäftstätigkeit des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber**

Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen. ~~Für andere Emittenten sind die Abgaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekten von wesentlicher Bedeutung sind.~~

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1.-2.4.2. erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche soweit diese~~ für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von wesentlicher Bedeutung sind.;

2. ~~falls~~ Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.

3. Angaben über die wesentlichen ~~Perspektiven~~ Geschäftsaussichten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

### **2.4.1 Haupttätigkeit [#]**

Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten ~~Arten~~ der erbrachten Dienstleistungen.

### **2.4.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren:**

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder

Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;

2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

## **2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber**

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

### 2.5.1 Kapitalstruktur<sup>[#]</sup>

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;

3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

### 2.5.2 Ausstehende Anleihen <sup>[#]</sup>

Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

### 2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere [\[#\]](#)

Anzahl der vom Emittenten [bzw. allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern oder in seinem/deren Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner/deren Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an welcher der Emittent bzw. allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber](#)~~oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er~~ mehrheitlich beteiligt ist.

## 2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten [und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber](#)

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

Der Prospekt enthält [Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen](#) über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten~~folgende Informationen~~:

### 2.6.1 Jahresabschlüsse

1. ~~Für~~ [Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für](#) die letzten vollen ~~drei~~ [zwei](#) Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellen und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, ~~sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.
2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der ~~Beteiligungspapiere~~ [Derivate](#) von Bedeutung ist.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

#### 2.6.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.2–3 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.2–3 ff. niedergelegten Regeln enthält.

#### 2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den ~~im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten~~ Bericht des Revisionsorgans ~~des letzten~~ für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

#### 2.6.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

#### 2.6.5 ~~Angaben über den jüngsten Geschäftsgang~~ Zwischenabschluss [x]([\*] bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

- Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen. ~~Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten~~

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

~~Entwicklung des Umsatzes und anderer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben.~~

2. Für die Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

#### 2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

~~Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind.
2. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.

### **3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)**

Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.~~Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.~~

In einem Basisprospekt ist dabei zumindest eine allgemeine Beschreibung der unter dem Basisprospekt auszugebenden Effekten- bzw. Produkttypen aufzunehmen. Diese kann allgemein ausfallen, beispielsweise durch Beschreibung der in der SVSP Swiss Derivatives Map ~~Swiss~~ des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SVSP) enthaltenen Produkteoberkategorien.



### 3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten. Es steht dem Emittenten offen, das Verlustpotenzial der Effekten in Worten zu beschreiben oder eine grafische Darstellung der Wertentwicklung der Derivate in Abhängigkeit vom Basiswert abzubilden.

### 3.2 Bedingungen

*Bei einem Prospekt:*

Die Emissionsbedingungen der Effekten sind ~~im Prospekt~~ vollständig aufzuführen.

*Bei einem Basisprospekt:*

Die allgemeinen Emissionsbedingungen ~~sind aufzuführen~~ und ein Muster der endgültigen Bedingungen ~~ist sind aufzunehmen~~ aufzuführen.

#### 3.2.1 Währungen

Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emission-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben.

#### 3.2.2 Stückelung

Stückelung (*Denomination*) der Effekten, sofern anwendbar.

#### 3.2.3 Rückzahlung und Modalitäten der Rückzahlung

1. Rückzahlungsbetrag der Effekten. Falls der Rückzahlungsbetrag auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel.
2. Modalitäten der Rückzahlung.

#### 3.2.4 Zinssatz / Coupon

Zinssatz, bei Effekten mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

### 3.2.5 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

### 3.2.6 Laufzeit

Laufzeit der Effekten.

### ~~3.2.7 Vorzeitige Rückzahlung/ Kündigungsmöglichkeit~~

- ~~1. Rückzahlungsbetrag der Effekten bei einer vorzeitigen Rückzahlung.~~
- ~~2. Modalitäten einer vorzeitigen Rückzahlung.~~

### 3.2.8-7 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

### 3.2.9-8 Nachrangigkeit

Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

### 3.2.10-9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

### 3.2.10+1 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen

Angaben über die Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstelle, sofern anwendbar.

### 3.2.11-2 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
- 2.3. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft

Bereits unter 3.2.3. enthalten/subsumiert.

muss offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch – und wo gegeben das Hauptregister – der betreffenden Emission führt;

~~3.4.~~ falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

### 3.2.~~13~~12 Mit den Effekten verbundene Rechte und Anpassungsmodalitäten

1. Angaben über die mit den Effekten verbundenen Rechte.
2. Bei Effekten mit dynamischer Struktur ist zudem darzulegen, wie die preisrelevanten Parameter der Produktbedingungen (z.B. die Zusammensetzung der Basiswerte) während der Laufzeit verändert werden können. Insbesondere ist gesondert darauf hinzuweisen, ob und welche Anpassungen der Emittent vornehmen kann.

### 3.2.~~14~~13 Ausübungsverfahren

Allgemeine Hinweise, wie die Ausübung durch den Anleger vorgenommen werden muss, falls eine solche vorgesehen ist (u.a. Zeitpunkt und Ort der Einreichung der Ausübungserklärung).

### 3.2.~~15~~14 Ausübungsmodalitäten

Angabe des massgebenden Ausübungsverhältnisses sowie des Zeitpunkts der letztmöglichen Ausübung (einschliesslich der Uhrzeit, sofern diese nicht auf den Handelsschluss fällt). Auf eine Beschränkung der maximal zulässigen Ausübungsmenge pro Tag sowie die Festlegung von minimalen Ausübungsmengen ist gesondert hinzuweisen.

### 3.2.~~16~~15 Anpassungsmöglichkeiten

1. Angaben über die Anpassungen der Bedingungen der Effekten bei unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte wie einem Titelumtausch oder ähnlichen Transaktionen
2. Angaben über die Möglichkeit von nachträglichen Anpassungen der Bedingungen unabhängig von unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte, sofern eine solche vorgesehen ist.

### 3.2. ~~17~~-16 Kapitalschutz

1. Höhe des Kapitalschutzes.
2. Falls der Kapitalschutz von Bedingungen wie dem Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Schwellenwerten verbunden ist, so ist dies aufzuführen. Der Prospekt muss zudem Angaben darüber enthalten, wie die Höhe des Kapitalschutzes berechnet wird.

### 3.2. ~~18~~-17 Stillhalter-Optionen

Werden die Effekten als Stillhalter-Optionen bezeichnet, so ist unter dem Titel «Absicherung des Emittenten» eine Erklärung abzugeben, dass die entsprechende Anzahl Basiswerte dem Emittenten und/oder den Inhabern der Optionen verpfändet oder hinterlegt ist, damit der Emittent jederzeit seinen Verpflichtungen zur Lieferung der Titel nachkommen kann.

### 3.2. ~~19~~-18 Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel

Sofern vorgesehen, Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel.

## 3.3 Basiswerte

Der Prospekt enthält folgende Angaben über die Basiswerte:

### 3.3.1 Allgemeine Angaben

1. allgemeine Bezeichnung der Basiswerte und, sofern es keine öffentliche zugängliche Beschreibung der Basiswerte gibt, kurze Beschreibung der Basiswerte;
2. sofern vorhanden, ISIN der Basiswerte; andernfalls ein anderweitiges, eindeutiges Identifikationsmerkmal;
3. Sind die Basiswerte an ~~einer~~ einem Börse-Handelsplatz gehandelt, Angabe des ~~Börsenplatzes~~ Handelsplatzes, ansonsten Angabe, wo die Preisermittlung der Basiswerte öffentlich zugänglich ist;

#### 3.3.2 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Beteiligungsrechte oder Forderungsrechte

1. falls eine Lieferung der Basiswerte vorgesehen ist und die Übertragbarkeit der Basiswerte beschränkt ist, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
2. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte der Emittenten der Basiswerte während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können, sofern diese ~~n~~ nicht auf der Internetseite des Emittenten der Basiswerte zugänglich ist oder über diese bezogen werden kann.

#### 3.3.3 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf kollektive Kapitalanlagen

Bei kollektiven Kapitalanlagen Angabe der Fondsleitung bzw. der herausgebenden Gesellschaft und Angaben zur Zusammensetzung bzw. zum Anlageuniversum der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;

#### 3.3.4 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Indizes

1. Namen der Stelle, welche den Index berechnet und publiziert (Indexsponsor) sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;

2. Angaben darüber, wo Informationen über das Titeluniversum und die Berechnungsweise des Index öffentlich zugänglich sind;
3. Angabe, ob es sich um einen Preis (*Price*)- oder Performanceindex (*Total-Return-Index*) handelt.

### 3.3.5 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf standardisierte Optionen und Terminkontrakte

1. Kontraktmonate, einschliesslich der Laufzeit und dem Verfall oder Angaben zum Umschichtungsmechanismus;
2. Kontrakteinheit und Preisnotierung.

### 3.3.6 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Baskets von Basiswerten

1. Anfangsfixierung sowie die prozentuale und wo sinnvoll die anteilmässige Anfangsgewichtung der Baskettitel;
2. falls die Zusammensetzung des Baskets vordefinierten Anpassungen unterliegt, ist das zulässige Anlageuniversum zu beschreiben.

### 3.3.7 Derivate mit diskretionärer Verwaltung (*Actively Managed Certificates*)

Als *Actively Managed Certificates* gelten Effekten, deren Basiswert während der Laufzeit diskretionär verwaltet wird.

Im Prospekt bzw. in den endgültigen Bedingungen ist auf die diskretionäre Verwaltung hinzuweisen.

Der Prospekt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eckwerte der Anlagestrategie (u.a. Titeluniversum; Kriterien der Titelauswahl; Information, wie die Erträge der Basiswerte behandelt werden);
2. Angaben zum Verwalter der Anlagestrategie (mindestens Name/Firma, Wohnsitz/Sitz, Aufsichtsbehörde oder Erklärung, dass er nicht prudenziell beaufsichtigt

wird);

3. Verwaltungskommission: Angaben zu sämtlichen Entschädigungen an den Verwalter der Anlagestrategie (Verwaltungsgebühren), die für das Produkt anfallen;

4. Angabe bei welcher Stelle die Information zur Anlagestrategie kostenfrei bezogen werden kann;

5. Angabe bei welcher Stelle die aktuelle Zusammensetzung des Basiswertes (unter Angabe der prozentualen Gewichtung) zugänglich ist (die Angabe über die Zusammensetzung ist mindestens monatlich zu aktualisieren).

### **3.4 Publikation**

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden.

Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Internetseite erfolgen, so muss im Prospekt die Internetseite bezeichnet werden.

### **3.5 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit**

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ([Transfer Restrictions](#)).

### **3.6 Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN, etc.)**

[Sofern vorhanden:](#) Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN etc.)

### **3.7 Gebühren**

Nach Emission während der Laufzeit beim Anleger erhobene Gebühren sind auszuweisen.

### **3.8 Sicherstellung**

~~3.1.~~ Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.

[2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf die](#)

### Sicherstellung anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.

~~4.3.~~ Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen.

~~5.~~ Falls der vollständige Wortlaut des Sicherungsversprechens keinen klaren Aufschluss über die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Sicherheit vermittelt, ist dieser durch eine Beschreibung im Prospekt zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufnahme des vollständigen Wortlauts kann die Prüfstelle auf entsprechendes Gesuch hin entbinden, sofern dieser sehr umfangreich ist und stattdessen in den Prospekt eine Zusammenfassung aufgenommen wird. Zusätzlich muss den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt werden, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.

~~6.4.~~ Staatsgarantien: Bei Emittenten mit Staatsgarantie kann im Prospekt auf die entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im Prospekt sind klare Angaben über den Inhalt der Staatsgarantie zu machen. Dabei ist dem Anleger namentlich darüber Aufschluss zu erteilen, ob die Staatsgarantie auch die spezifischen Effekten sicherstellt oder nicht. Der Text der Staatsgarantie ist vollständig im Prospekt abzudrucken, falls nicht auf bestimmte Artikel eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes, welches den genauen Umfang der Staatsgarantie enthält, verwiesen werden kann. Angaben über die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat sind im Prospekt offenzulegen.

~~7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf das Sicherungsversprechen anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.~~

~~8.5.~~ *Keep-Well-Agreement*: Im Prospekt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt, und es muss im Prospekt über die Natur und die Verbindlichkeit des *Keep-Well-Agreements* Aufschluss gegeben werden, sollte dies nicht aus dem Wortlaut des *Keep-Well-*



*Agreements* klar hervorgehen.

Im Prospekt ist namentlich zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- rechtliche Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den Emittenten;
- Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den einzelnen Anleger, namentlich, ob das *Keep-Well-Agreement* direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann;
- Abänderbarkeit des *Keep-Well-Agreements* durch die Vertragsparteien, insbesondere die Frage der Zustimmung Dritter;
- Abänderung des *Keep-Well-Agreements* als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung;
- Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das *Keep-Well-Agreement* abschliessenden Gesellschaft.

### **3.9 Angaben über die Handelszulassung [\[x\]](#)**

#### 3.9.1 Handelsdauer

Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags und der Uhrzeit, sofern der Handel nicht bis zum Handelsschluss aufrechterhalten wird.

#### 3.9.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (*Denomination*) gehandelt werden kann.

#### 3.9.3 Quotierungsart

Bei Effekten mit Zinskomponente (wie z.B. *Reverse Convertibles*), Angabe, ob die Effekten einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen gehandelt bzw. quotiert werden oder die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden (*Flat- oder Dirty-Handel* bzw. *Clean-*

Handel).

### **3.10 Angaben über das Angebot [\[∞\]](#)**

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

#### 3.10.1 Ausgabepreise

Ausgabepreis der Effekten.

#### 3.10.2 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

~~Es ist d~~Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts ~~hinzuweisen~~.

### **3.11 Steuern**

Allfällige Schweizer Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden.

## **4 Verantwortung für den Prospekt**

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

1. Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;
2. Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Basisprospekt bezieht sich die Aussage, dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, nur auf die Angaben im Registrierungsformular.

## Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften

[\*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG

[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG

[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung

[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot

[◇] Erleichterung bei Bezugsrechtsemissionen

Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

~~Der Prospekt für Immobiliengesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten.~~ Immobiliengesellschaften sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen.

Der Prospekt für Immobiliengesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (Cover Page): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

≡

**1 Zusammenfassung (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen)**

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

- 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;
- 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;
- 1.4 Firma des Emittenten;
- 1.5 Sitz des Emittenten;
- 1.6 Art der Beteiligungspapiere;
- 1.7 Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorenummer~~;~~, ISIN, etc.)
- ~~1.8~~ ~~ISIN~~;
- ~~1.9~~ ~~Tickersymbol~~;
- 1.~~10~~8 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;
- 1.~~11~~9 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;
- 1.~~12~~10 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

## 2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und sein Kapital enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

### 2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

### 2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.1 Firma des Emittenten;

2.2.2 Sitz des Emittenten;

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten, [sofern dieser nicht mit dem Sitz des Emittenten zusammenfällt](#); [#]

2.2.4 Rechtsform des Emittenten; [#]

2.2.5 Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht; [\[◇\]\[#\]](#)

2.2.6 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist; [\[◇\]\[#\]](#)

2.2.7 Zweck des Emittenten gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes~~(Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen)~~; [◇][#]

2.2.8 Datum der Statuten; [◇][#]

2.2.9 sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer; [◇][#]

2.2.10 ~~Falls~~ falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur.

### **2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten**

#### 2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (der Verwaltungsrat~~Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, etc.) und Aufsichtsorgane des Emittenten;
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) des Emittenten;
- ~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;~~

~~4.3.~~ allfällige weitere Organe des Emittenten (inkl. deren personelle Zusammensetzung);

~~5.4.~~ allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

~~6.5.~~ der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

### 2.3.2 Funktion/~~Stellung~~ und Tätigkeiten

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;
2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;
3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;
4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

### 2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von

Siehe Anhang für Beteiligungspapiere.

Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);

2. falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

#### 2.3.4 Zusätzliche Angaben zur Geschäftsführung

Falls Tätigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anlagemanagement der Immobilien oder andere für den Emittenten wesentliche Geschäftstätigkeiten an Drittpersonen ausgegliedert werden, so sind Angaben über diese Personen oder Gesellschaften zu machen, jeweils unter Anführung:

1. der beruflichen Qualifikation (bei Gesellschaften der leitenden Organe);
2. der wesentlichen Vertragsbedingungen;
3. der Dauer der Mandate; sowie
4. der Entschädigung, namentlich auch die Vergütungen, welche der Emittent für die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.

Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigte Gesellschaft handelt.

#### 2.3.5 Interessenkonflikte

Offenlegung potentieller Interessenkonflikte. Zu diesen gehören beispielsweise Verbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Revisionsorgans einerseits mit den Promotoren oder Gegenparteien bei Kaufs- oder Verkaufstransaktionen über Immobilien oder mit den Verwaltern und Schätzungsexperten



der Immobilien andererseits.

### 2.3.6 Effekten und Optionsrechte

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird und Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;
2. Angaben über Veräußerungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;
3. falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;
4. allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

### ~~2.3.7 Mitarbeiterbeteiligung~~

~~Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.~~

### 2.3.8 Revisionsorgan oder Hinweis auf ein Opting-out

1. ~~Name bzw.~~ Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, ~~welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat;~~
2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
3. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

4. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

## 2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1-2.4.6 erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind ~~(vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.6)~~.

1. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.

2. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten ~~des Emittenten~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

3. Falls im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Immobiliengesellschaft anwendbar, sind auch die Angaben der Ziffer 2.4.4-2.4.6 aufzuführen.

### 2.4.1 Haupttätigkeit [◇][#]

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten.

2. Angabe neuer Dienstleistungen und Tätigkeiten.

### 2.4.2 Angaben über Immobilien und Beteiligungen

2.4.2.1 Offenzulegende ~~allgemeine~~ Angaben für jede Immobilie

1. Adresse;
2. Eigentumsverhältnisse (Alleineigentum /- Miteigentum / Stockwerkeigentum / Baurecht): die %-Anteile sind offenzulegen;
3. Baujahr;
4. Jahr der letzten umfassenden Renovation;
5. Grundstücksfläche;
6. Nutzflächenübersicht (Wohnen, Büro, Gewerbe, Lager, Parkplätze etc.).

Der Emittent kann diese Angaben auf jene Immobilien beschränken, deren aktueller Wert mehr als zwei Prozent zur Bilanzsumme des Emittenten beiträgt, wobei in jedem Fall mindestens die 15 grössten Objekte offenzulegen sind.

#### 2.4.2.2 Offenzulegende allgemeine Angaben für jede Anlagekategorie Immobilienkategorie

1. aktueller Wert;
2. Mieteinnahmen pro Jahr;
3. Segmentierung nach Märkten;
4. Aufteilung des ~~Anlagebestandes~~ Immobilienbestandes in Subsegmente;
5. Leerbestände in Prozent der Sollmieterträge.
6. Falls es sich um Industrie-, Büro- und Gewerbeimmobilien handelt: Fälligkeits-

Analyse der Mietverträge.

#### 2.4.2.3 Auf Gesellschaftsstufe offenzulegende Angaben

1. Die fünf wichtigsten Mieter unter Angabe der Namen Firma sowie der prozentualen Anteile der von diesen generierten Mieterträgen an den gesamten Mieterträgen.
2. Bestehen Mietverträge mit zwei oder mehreren Gesellschaften, welche untereinander durch eine Mehrheit von Stimmrechten oder Kapitalanteilen oder durch eine Beherrschung auf andere Weise zu einer Unternehmensgruppe verbunden sind, so sind alle Mietverträge mit dieser Unternehmensgruppe offenzulegen, falls diese bei einer konsolidierten Betrachtungsweise zu den fünf wichtigsten Mietern des Emittenten gehört.

#### 2.4.2.4 Entwicklungsliegenschaften

Bei Entwicklungsliegenschaften (Projekte) sind nebst den in Ziffer 2.4.2.1 aufgelisteten Angaben noch folgende aufzuführen:

1. Beschreibung des Projekts;
2. Projektstand (Bewilligungen, Bauten, Verkauf/Vermietung);
3. geschätzter Fertigstellungszeitpunkt.

#### 2.4.2.5 Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften

Wesentliche Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften sind offenzulegen. Als wesentlich gelten Beteiligungen im Umfang von mindestens 10 % der konsolidierten Bilanzsumme des Emittenten. Dabei sind folgende Angaben aufzuführen:

1. Name der Zielgesellschaft Immobiliengesellschaft;

## 2. Höhe der Beteiligung.

Für wesentliche Beteiligungen an nicht börsenkotierten Immobiliengesellschaften sind diese Daten offenzulegen, soweit sie dem Emittenten (Aktionär) aufgrund der Rechnungslegung der betreffenden Immobiliengesellschaften erhältlich sind oder ihm zur Publikation mitgeteilt wurden.

### 2.4.3 Bewertungsmethoden

Die angewandten Bewertungsmethoden sind offenzulegen. Dabei sind Bewertungsmethoden zu wählen, die im relevanten Markt als allgemein anerkannt gelten. Zudem ist der Grundsatz der Stetigkeit in der Anwendung der Bewertungsmethode zu beachten.

### 2.4.4 Schätzungsexperten

Bekanntgabe der für die Immobilienschätzungen beigezogenen, unabhängigen Schätzungsexperten.

### 2.4.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind.

Falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

### 2.4.6 Personalbestand [\[◇\]\[#\]](#)

[Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses für den durch die historischen](#)

Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum~~Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der letzten drei Geschäftsjahre.~~

## 2.5 Anlagepolitik

Der Prospekt hat die nachstehend aufgeführten Angaben zur Anlagepolitik zu enthalten.

### 2.5.1 Grundsätze der Anlagepolitik

Darlegung der Grundsätze der Anlagepolitik, wobei namentlich über folgende Kriterien Aufschluss zu erteilen ist:

1. Beschreibung der Anlageziele und der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten (z.B. Bestandesimmobilien, Projekte, Immobiliendienstleistungen), einschliesslich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf Geschäfts- oder Wohnliegenschaften, geographische Gebiete, Geschäfte mit spekulativem und/oder ungewöhnlichem Charakter) sowie Finanzierung (Grundsätze der Belehnung und Fremdfinanzierung);
2. zugelassene und ausgeschlossene ~~Anlageobjekte~~Immobilienobjekte;
3. Gewichtung der verschiedenen ~~Anlagekategorien~~Immobilienkategorien;
4. Grundsätze der Risikoverteilung;
5. Beschreibung der Ausschüttungspolitik;
6. falls Performance-Darstellungen in den Prospekt aufgenommen werden, Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards;

7. Darstellung der Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung und/oder zur Ertragsoptimierung (z.B. Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending*, Deckung von Währungs- und Zinsrisiken, etc.);
8. Angaben über die Grundsätze der Finanzierung;
9. Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

#### 2.5.3-2 Getätigte Anlageninvestitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Jahresabschlüsse abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

#### 2.5.4-3 Laufende InvestitionenAnlagen

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Anlagen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

#### 2.5.5-4 Bereits beschlossene InvestitionenAnlagen

Die wesentlichen künftigen Investitionen die ~~von den Leitungsorganen des Emittenten~~ bereits fest beschlossen sind, und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

## 2.6 Kapital und Stimmrechte

### 2.6.1 Kapitalstruktur

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angaben des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten

Jahresabschlusses;

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. Falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

#### 2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und allfälliger Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

#### 2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;
2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;
3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

#### 2.6.4 Anteil- bzw. Genussscheine [\[◇\]\[#\]](#)



Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und Hauptmerkmale.

#### 2.6.5 Genehmigtes oder bedingtes Kapital

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen. [\[◇\]\[#\]](#)

2. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.
3. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.
4. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

#### 2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung [\[◇\]\[#\]](#)

(Aufzuführen ist zudem eine) generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des

Prospekts. Zur Verschuldung zählen auch ~~indirekte Schulden und~~ Eventualverbindlichkeiten.

#### 2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen [\[◇\]\[#\]](#)

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

#### 2.6.8 Traktandierung [\[◇\]\[#\]](#)

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

#### 2.6.9 Eigene Beteiligungsrechte [\[◇\]\[#\]](#)

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungsrechte, einschliesslich seiner Beteiligungsrechte, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist ~~mehr als 50% der Stimmrechte hält~~.

#### 2.6.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach Artikel 120 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015<sup>23</sup> (FinfraG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015<sup>24</sup> aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

#### 2.6.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden

Seiten einen Grenzwert von 5 % überschreiten.

#### 2.6.12 Öffentliche Kaufangebote [\[x\]](#)

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 f. FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

#### 2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

#### [2.6.14 Mitarbeiterbeteiligung](#)

[Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.](#)

### **2.7 Informationspolitik**

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

### **2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse**

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ~~folgende Informationen~~:

#### 2.8.1 Jahresabschlüsse

1. Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den fFür die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstelten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.
2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

#### 2.8.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.8.2 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.
2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse

nach den unter Ziffer 2.8.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

### 2.8.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

### 2.8.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

### 2.8.5 Zwischenabschluss ([\*] bei reinem öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

### 2.8.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.
2. Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten

Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.

3. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

#### 2.8.7 Anhangsangaben

Bei der Berichterstattung von Immobiliengesellschaften sind die folgenden

zusätzlichen Angaben in den Anhang des Abschlusses aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum Inneren Wert (*Net Asset Value*) und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;
2. aktueller Wert (*fair value*) des Immobilienportefeuilles aufgeteilt nach für den betreffenden Emittenten geeigneten Anlagekategorien, wie beispielsweise Wohn-, Büro-, Gewerbeimmobilien oder Entwicklungsliegenschaften. Der aktuelle Wert ist von externen Schätzungsexperten zu ermitteln;
3. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste gesamthaft je Anlagekategorie separat darzustellen;
4. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5 % zum Wert des Gesamtportefeuilles beiträgt);

5. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums;
6. Bekanntgabe des für die Immobilienschätzungen beigezogenen unabhängigen Schätzungsexperten;
7. Offenlegung der für die Immobilienschätzungen verwendeten Schätzungsmethoden, einschliesslich Angaben über die Berechnungsgrundlagen und zugrundeliegenden Annahmen;
8. Fälligkeitsübersicht über die langfristigen Mietverträge (ohne Wohnimmobilien);
9. Angaben über die Finanzierung (wie Fälligkeiten, Amortisation und Verzinsungen).

## **2.9 Dividende und Ergebnis**

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen, und
2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungsrechte geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

### **3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)**

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

#### **3.1 Risiken**

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten, ~~die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden.~~

#### **3.2 Rechtsgrundlage**

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

#### **3.3 Rechte**

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.



### 3.4 Beschränkungen

#### 3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

#### 3.4.2. Beschränkungen der Handelbarkeit (*Transfer Restrictions*)

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ~~für den Zeitraum ab erstem Handelstag. Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.~~

#### 3.4.3 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

#### 3.4.4 Valorennummer, ISIN und Handelswährung

1. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer der Beteiligungspapiere.~~
- ~~2. ISIN der Beteiligungspapiere;~~
- ~~3.~~2. Handelswährung(en) der Beteiligungspapiere.

### 3.5 Angaben über das Angebot<sup>[∞]</sup>

Der Prospekt enthält folgenden Angaben über das Angebot:

### 3.5.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

### 3.5.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

### 3.5.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

### 3.5.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

Falls die Effekten bereits an anderen ~~Börsen~~-Handelsplätzen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen ~~Börsen~~-Handelsplätzen zum Zeitpunkt der ~~Kotierung~~

[Handelszulassung](#) beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden **Börsen** [Handelsplätze](#) anzugeben.

Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl — falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

#### 3.5.5 [Zahlstelle\(n\)](#)

Angaben über die [Zahlstelle\(n\)](#), [falls anwendbar](#).

#### 3.5.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

#### [3.5.7 Verkaufsbeschränkungen \(Selling Restrictions\)](#)

[Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.](#)

#### 3.5.7-8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;
2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;
3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

### 3.5.8-9 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrecht);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Ordrepapiere handelt.
3. Falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der ~~börsenmäßigen~~ Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;
4. Falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht mehr verlangen kann.

### 3.6 Kursentwicklung der Effekten [\[x\]](#)

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Angabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

### ~~3.7 — Vertreter~~

~~Hinweis auf eine allfällige Vertretung durch einen anerkannten Vertreter.~~

#### **4 Verantwortung für den Prospekt**

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über Gesellschaften oder die Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;

4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

## Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften

- [\[\\*\] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG](#)
- [\[#\] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG](#)
- [\[×\] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung](#)
- [\[∞\] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot](#)
- [\[◇\] Erleichterungen für Bezugsrechtsemission](#)

Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

~~Der Prospekt für Investmentgesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten.~~ Investmentgesellschaften sind Gesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.

Der Prospekt für Investmentgesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten:-

Auf der ersten Seite (Cover Page): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

### 1 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken mehrheitlich die Vereinheitlichung mit dem Anhang für Beteiligungspapiere.

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;

1.4 Firma des Emittenten;

1.5 Sitz des Emittenten;

1.6 Art der Beteiligungspapiere;

1.7 Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN, etc.) Valorenummer;

~~1.8~~ ISIN;

~~1.9~~ Tickersymbol;

~~1.10~~8 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;

~~1.11~~9 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;

~~1.12~~10 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

## **2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)**

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

## **2.1 Risiken**

2.1.1 Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

## **2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten**

2.2.2. Firma des Emittenten;

2.2.3. Sitz des Emittenten;

2.2.4. Ort der Hauptverwaltung des Emittenten, sofern dieser nicht mit dem Sitz des Emittenten zusammenfällt; [#]

2.2.5. Rechtsform des Emittenten; [#]

2.2.6. Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht; [◇][#]

2.2.7. Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist; [◇][#]

2.2.8. Zweck des Emittenten gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes (~~Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen~~); [◇][#]

2.2.9. Datum der Statuten; [#]



2.2.10. sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer; [◇][#]

2.2.11. falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur; [#]

2.2.12. Profil des typischen Anlegers, für den der Emittent konzipiert ist.

### **2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten**

#### 2.3.1 Personelle Zusammensetzung [#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder des ~~geschäftsführenden~~ ~~Organs~~ (~~r~~ ~~Verwaltungsrats~~ Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, ~~etc.~~) und Aufsichtsorgane des Emittenten;
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) des Emittenten;
- ~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;~~
- ~~4.3.~~ 4.3. allfällige weitere Organe des Emittenten (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
- ~~5.4.~~ 5.4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
6. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren be-

stehen.

### 2.3.2 Funktion/~~Stellung~~ und Tätigkeiten[#]

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;
2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;
3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;

~~5.4.~~4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

### 2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);
2. falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine

entsprechende Negativerklärung abzugeben.

#### 2.3.4 Interessenkonflikte

Potentielle Interessenkonflikte bzw. Verbindungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsleitung- und Revisionsorgane einerseits und dieser Organe mit den Promotoren, bedeutenden Aktionären, Depotbanken und Verwaltern der Emittenten andererseits.

#### 2.3.5 Effekten und Optionsrechte<sup>[#]</sup>

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziff. 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;
2. Angaben über Veräußerungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;
3. falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;
4. allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

#### ~~2.3.6 Mitarbeiterbeteiligung~~

~~Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.~~

#### 2.3.7 Revisionsorgan oder Hinweis auf ein Opting-out

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans;

~~welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat.~~

2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
3. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.
4. ~~falls~~-Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

#### 2.3.8 Verwalter des Emittenten

Die das Vermögen verwaltenden Personen oder Gesellschaften unter Anführung:

1. der beruflichen Qualifikation (bei Gesellschaften der leitenden Organe);
2. weiterer bedeutender Tätigkeiten;
3. der wesentlichen Vertragsbedingungen;
4. der Dauer der Mandate; sowie
5. der Entschädigung, namentlich auch der Vergütungen, welche der Emittent für den Vertrieb, die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.

Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um einen von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigten Emittenten handelt.

### 2.3.9 Depotbank

Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung der Depotbank sowie deren Haupttätigkeit.

### 2.3.10 Dritte

Informationen über Dritte, deren Vergütungen dem Emittenten belastet werden.

## 2.4 Geschäftstätigkeit

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1-2.4.5 erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche soweit diese~~ für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind ~~(vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.5)~~.
2. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind, so ist darauf besonders hinzuweisen.
3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten des Emittenten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

### 2.4.1 Haupttätigkeit [\[◇\]\[#\]](#)

Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten bzw. Bereiche der Investmenttätigkeit.

### 2.4.2 Erträge

Erträge für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum.

Die Erträge sind nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten gegliedert aufzuführen; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der

massgebenden Erträge unwesentlich ist.

#### 2.4.3 Standort und wesentliche Beteiligungen

Soweit wesentlich für die Geschäftstätigkeit, Standort und Bedeutung der Beteiligungen, die mehr als 10% der Bilanzsumme betragen.

#### 2.4.4 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;
2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

#### 2.4.5 Personalbestand [\[◇\]\[#\]](#)

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses ~~während~~für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraums.

### **2.5 Anlagen**

#### 2.5.1 Liquidierbarkeit

Angaben über die Liquidierbarkeit der Anlagen.

#### 2.5.2 Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung der Anlagen, sofern dies für die Beurteilung relevant ist (z.B. bei länderspezifischen Investmentgesellschaften).

### 2.5.3 Schwer bewertbare Anlagen

Sofern in Anlagen investiert wird, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind die folgenden zusätzlichen Anhangsangaben notwendig:

#### 2.5.3.1 Drittbewertung

1. Hinweis, ob eine Drittbewertung der schwer bewertbaren Anlagen erfolgte.
2. Falls eine Drittbewertung erfolgte, ist der Name des unabhängigen Schätzungsexperten offenzulegen.
3. Falls keine Drittbewertung erfolgte, ist deutlich festzuhalten, dass die Bewertung dieser Anlagen in der ausschliesslichen Verantwortung des Verwaltungsrats liegt. Gleichzeitig ist auch auf die damit verbundene beschränkte Aussagekraft des inneren Wertes hinzuweisen.

### 2.5.3 Bewertungsmethoden

Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Bewertungsmethoden.

## **2.6 Investitionen**

### 2.6.1 Getätigte Investitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum vorgenommenen Investitionen.

### 2.6.2 Laufende Investitionen

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Investitionen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

### 2.6.3 Bereits beschlossene Investitionen

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die von den Leitungsorganen des Emittenten bereits fest beschlossen sind und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

## 2.7 Kapital und Stimmrechte

### 2.7.1 Kapitalstruktur

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angaben des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten Jahresabschlusses. -
2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angaben der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. Falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

### 2.7.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und sämtlicher Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

### 2.7.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals



Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann; ~~genehmigten und/oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung;~~
2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;
3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

#### 2.7.4 Anteil- bzw. Genussscheine [\[◇\]\[#\]](#)

Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

#### 2.7.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten [\[◇\]\[#\]](#)

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen.
2. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht

Siehe Anhang für Beteiligungsrechte.

sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

### 3. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

#### 2.7.6 Kapitalisierung und Verschuldung [\[◇\]\[#\]](#)

Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Prospektes. Zur Verschuldung zählen auch indirekte Schulden und Eventualverbindlichkeiten, diese sind von den Schulden abgegrenzt darzustellen.

#### 2.7.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen [\[◇\]\[#\]](#)

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

#### 2.7.8 Traktandierung

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

#### 2.7.9 Eigene Beteiligungspapiere [\[◇\]\[#\]](#)

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft

hält, an der er mehr-[heitlich beteiligt ist](#)~~als 50 % der Stimmrechte hält~~.

#### 2.7.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach den Artikeln 120 und 121 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015<sup>25</sup> (FinfraG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015<sup>26</sup> aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

#### 2.7.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.

#### 2.7.12 Öffentliche Kaufangebote [\[x\]](#)

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 136 FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

#### 2.7.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

#### [2.7.14 Mitarbeiterbeteiligung](#)

[Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.](#)

## **2.8 Informationspolitik**

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

## **2.9 Anlagepolitik**

Detaillierte Darlegung der Richtlinien der Anlagepolitik, wobei namentlich über folgende Kriterien Aufschluss zu erteilen ist:

### 2.9.1 Anlageziele

Beschreibung der Anlageziele des Emittenten, einschliesslich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung) und der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche).

### 2.9.2 Anlageobjekte

Zulässige Anlageobjekte (z.B. Wertpapiere, andere Anlagemöglichkeiten wie Edelmetalle, *Commodities*, Anteile anderer Investmentgesellschaften sowie flüssige Mittel).

### 2.9.3 Anlagetechniken

Zulässige Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung und/oder zur Ertragsoptimierung (Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending*, Deckung von Währungs- und Zinsrisiken, etc.).

### 2.9.4 Beschränkungen der Anlagepolitik

Etwaige Beschränkungen bei der Anlagepolitik, wie z.B. Geschäfte mit spekulativem Charakter (z.B. Leerverkäufe), *Securities Borrowing*, Verpfändungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Kreditaufnahme.

#### 2.9.5 Risikoverteilung

Grundsätze und Vorschriften über die Risikoverteilung.

#### 2.9.6 Ausschüttungspolitik

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge (Ausschüttungspolitik).

#### 2.9.7 Performance-Darstellungen

Falls Performance-Darstellungen in den Prospekt aufgenommen werden, Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards und Hinweis auf die beschränkte Aussagekraft solcher Angaben.

#### 2.9.8 Abänderung der Anlagepolitik

Detaillierte Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

### **2.10 Jahres- und Zwischenabschlüsse**

Der Prospekt enthält [Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen](#) über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ~~folgenden Informationen:~~

#### 2.10.1 Jahresabschlüsse

1. ~~Für Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den für~~ die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellen und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, ~~sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen, ~~—~~. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der dazustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungsrechte von Bedeutung ist.;

Die Bilanzierung des Beteiligungsportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.

#### 2.10.2 Aktuelle Bilanz

Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziff. 2.10.2 ff. aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziff. 2.10.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

#### 2.10.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

#### 2.10.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

#### 2.10.5 Zwischenabschluss

Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

#### 2.10.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.

Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt, wenn die Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.

Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativklärung in den Prospekt aufzunehmen.

#### 2.10.7 Anhangsangaben

Diese Ergänzung soll es ermöglichen, dass auch ein neuerer Quartalsabschluss für 9 Monate verwendet werden kann.

Bei der Berichterstattung von Investmentgesellschaften sind die folgenden zusätzlichen Angaben in den Anhang des Abschlusses aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum inneren Wert (*Net Asset Value*) und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;
2. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste je Anlagekategorie separat darzustellen;
3. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5% zum Wert des Gesamtportefeuilles beiträgt);
4. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums.

Ist die Investmentgesellschaft das Mutterunternehmen einer anderen Investmentgesellschaft, hat das Mutterunternehmen auch die Angaben in Ziffern 14 für Anlagen zu machen, die von ihrem Investment-Tochterunternehmen gehalten werden.

## **2.11 Dividende und Ergebnis**

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen, und
2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.



Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungspapiere geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

### **3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)**

Der Prospekt enthält die nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

#### **3.1 Risiken**

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten, ~~die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden.~~

#### **3.2 Rechtsgrundlage**

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

#### **3.3 Rechte**

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

#### **3.4 Beschränkungen**

##### **3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit**

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige

statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

#### 3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit (Transfer Restrictions)

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ~~für den Zeitraum ab erstem Handelstag. Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.~~

### 3.5 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

### 3.6 Valorenummer, ISIN und Handelswährung

1. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN, etc.)~~Valorenummer der Beteiligungspapiere;~~
- ~~2. ISIN der Beteiligungspapiere;~~
- ~~3.2.~~ Handelswährung der Beteiligungspapiere.

### 3.7 Angaben über das Angebot

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

#### 3.7.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

### 3.7.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

### 3.7.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

### 3.7.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

Falls die Effekten bereits an anderen ~~Börsen-~~Handelsplätzen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen ~~Börsen-~~Handelsplätzen zum Zeitpunkt der ~~Kotierung~~ Handelszulassung beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden ~~Börsen~~ Handelsplätze anzugeben.

Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl —

falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

### 3.7.5 Zahlstelle(n)

Angaben über die Zahlstelle(n), [falls anwendbar](#).

### 3.7.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

### [3.7.7 Verkaufsbeschränkungen \(Selling Restrictions\)](#)

[Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.](#)

### 3.7.7-8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;
2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;
3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

### 3.7.8-9 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrechte);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um

Inhaber- oder Orderpapiere handelt;

3. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der ~~börsenmässigen~~ Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;
4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

### 3.7.9-10 Verwahrung

Verwahrung der Beteiligungen, unter Anführung der wesentlichen Vertragsbedingungen, der Dauer der Mandate sowie der Entschädigung; sofern diese noch nicht bekannt sind, sollten die Grundzüge für die Auswahl derselben dargelegt werden.

### 3.7.10-11 Kursentwicklung der Effekten

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Abgabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

### ~~3.7.11 Vertreter~~

~~Hinweis auf eine allfällige Vertretung durch eine anerkannten.~~

## 4 Verantwortung für den Prospekt

Das Konzept des anerkannten Vertreters wird ausserhalb der Kotierung nicht eingeführt.

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;

4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.



**Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss**

1. Anleiensobligationen (wie in Artikel 3 FIDLEG definiert), inklusive namentlich:
  - 1.1 alle Anleiensobligationen ohne Bezugnahme auf andere Effekten;
  - 1.2 Wandelanleihen (Convertible Bonds und Exchangeable Bonds);
  - 1.3 Optionsanleihen;
  - 1.4 *Mandatory Convertible Notes*;
  - 1.5 *Contingent Convertible Bonds*;
  - 1.6 *Write-down Bonds*.
2. Strukturierte Produkte (wie in Artikel 3 FIDLEG definiert) mit einer Laufzeit von 30 oder mehr Tagen



## Änderung anderer Erlasse

[...]

### 2. Bankenverordnung vom 30. April 2014<sup>41</sup>

Art. 5 Abs. 3 Bst. b

<sup>3</sup> Nicht als Einlagen gelten:

b. Anlehensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn ~~die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018<sup>42</sup> informiert werden [...]~~;

Diese Regelung würde entgegen Art. 59 FIDLEG eine Pflicht für alle Schweizer Emittenten von Anleihen einführen, ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Hier sollte eine andere Regelung getroffen werden, z.B. alternativ (1) ein Prospekt oder (2) ein BIB oder (3) die Angaben der Zusammenfassung – wobei das BIB und die Zusammenfassung z.B. mit Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergänzt sein sollten und einem Warnhinweis, dass es sich nicht um Einlagen handelt. Mit einer solchen Regelung würde in der Substanz betreffend Angaben zum Emittenten und den Effekten das alte Recht mit einem OR Prospekt weitergeführt.